

# Corporate Governance

## Inhalt

- Einleitung
- Konzernstruktur und Aktionariat
- Kapitalstruktur
- Bankrat
- Geschäftsleitung und Konzernleitung
- Entschädigungen, Beteiligungen und Darlehen
- Rechte der Inhaber von Partizipationsscheinen
- Kontrollwechsel und Abwehrmassnahmen
- Revisionsstelle
- Informationspolitik
- Handelssperrzeiten

# Corporate Governance – Einleitung

Auf der Grundlage der «Richtlinie betreffend Informationen zur Corporate Governance» (RLCG) vom 18.6.2021, in Kraft seit dem 1.10.2021, von SIX Swiss Exchange werden im Folgenden Angaben über die Führung und die Kontrolle auf oberster Unternehmensebene der Basler Kantonalbank publiziert. Teilweise finden sich die gemäss Richtlinie zu veröffentlichenden Informationen auch in anderen Teilen des vorliegenden Finanzberichts. Wo dies der Fall ist, wird ein Verweis auf die entsprechende Stelle angebracht. Insbesondere erfolgt u.a. eine ausführliche Darstellung der vergütungsrelevanten Informationen im Vergütungsbericht. Die Nummerierung der nachfolgenden Informationen folgt, soweit möglich, derjenigen im Anhang zur SIX-Richtlinie RLCG.

## Vorbemerkungen

Die Governance-Struktur der Basler Kantonalbank ist im Wesentlichen im Gesetz über die Basler Kantonalbank verankert. Das Gesetz über die Basler Kantonalbank ist am 6.6.2016 in revidierter Fassung in Kraft getreten.

Die Basler Kantonalbank hat 2019 die Bank Cler vollständig übernommen und bildet mit ihr zusammen den Konzern BKB. Die Übernahme ermöglicht es der Basler Kantonalbank, die vorhandenen Synergiepotenziale konsequent zu nutzen, Wachstumsmöglichkeiten noch besser zu erschliessen und auch die Zielsetzungen der neuen Strategie 2022–2025 zu erreichen. Als digitale Bank mit schweizweiter, physischer Präsenz spielt die Bank Cler für die Basler Kantonalbank bei der Erreichung der strategischen Ziele eine zentrale Rolle. So trägt die Bank Cler mit ihrem einfachen Geschäftsmodell zur Risikominderung bei, indem sie einen geografischen Diversifikationseffekt leistet. Darüber hinaus können durch die vollständige Übernahme Skaleneffekte in Betrieb, Investition und Innovation konsequent realisiert und somit die Wettbewerbsfähigkeit der Basler Kantonalbank gestärkt werden.

In diesem Bericht wird grundsätzlich die am 31.12.2021 geltende Regelung und Zusammensetzung der Organe beschrieben, mit einem Hinweis auf die wesentlichsten Änderungen und per wann diese Änderungen im Laufe des Berichtsjahres wirksam wurden. Bezüglich der detaillierten Auflistung der bis zu diesen Anpassungen geltenden Regelung verweisen wir jeweils mit einem spezifischen Hinweis und Link auf die relevanten Informationen im Corporate-Governance-Bericht für das Geschäftsjahr 2020.

# Konzernstruktur und Aktionariat

## 1.1 Konzernstruktur

Der Konzern BKB besteht aus dem Stammhaus Basler Kantonalbank, der Bank Cler AG und der Keen Innovation AG, wobei die operative Tätigkeit von Keen per Ende 2021 eingestellt wurde. Im Weiteren hält die Basler Kantonalbank eine strategische Beteiligung von 33,3 % an der RSN (Risk Solution Network AG), Zürich sowie von 33,3 % an der Pick-e-Bike AG, Oberwil. Der Konsolidierungskreis des Konzerns BKB besteht aus dem Stammhaus BKB sowie den Tochtergesellschaften Bank Cler AG und Keen Innovation AG. Bei den Konzernfinanzgesellschaften gilt weitgehend dieselbe Governance Struktur, welche im Geschäfts- und Organisationsreglement, im Reglement zum Vergütungs- und Nominationsausschuss und im Reglement zur Konzernleitung abgebildet wurde.

Der Bankrat der Basler Kantonalbank nimmt die mit der Konzernoberleitung in regulatorischer Hinsicht verbundenen Aufgaben wahr, insbesondere die Oberleitung des Konzerns und die Erteilung der notwendigen Weisungen auf Konzernebene, die Festlegung der Konzernorganisation, die Ausgestaltung des Rechnungswesens, die Finanzplanung auf Konzernebene, die Genehmigung des Konzernabschlusses, des jährlichen Budgets und der Mittelfristplanung auf Konzernebene, die Oberaufsicht über die mit der Konzernführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen sowie die Sicherstellung der angemessenen Ausgestaltung eines wirksamen internen Kontrollsystems auf Konzernstufe.

Auf der exekutiven Ebene setzten die Basler Kantonalbank und die Bank Cler gemeinsam eine Konzernleitung ein (vgl. [Ziffer 3.6](#)). Die Konzernleitung entspricht der Geschäftsleitung der Basler Kantonalbank mit weitergehenden Kompetenzen. Die Vorsitzende der Geschäftsleitung der Bank Cler ist Beisitzende der Konzernleitung. Die Konzernleitung wirkt im Rahmen ihrer Befugnisse darauf hin, dass die Strategien und die operativen Tätigkeiten der beiden Banken sinnvoll koordiniert und vorhandene Synergiepotenziale tatsächlich ausgeschöpft werden (vgl. [Ziffer 3.5](#)).

Der Prüfungsausschuss und der Risikoausschuss üben ihre Funktion auf Ebene Konzern und Einzelinstitut (Stammhaus Basler Kantonalbank) aus. Die Bank Cler hat einen eigenen Prüfungsausschuss und Risikoausschuss. Der Prüfungsausschuss und der Risikoausschuss der Basler Kantonalbank bestehen jeweils aus drei respektive vier Mitgliedern, die alle dem Bankrat angehören. Der Bankratspräsident ist in keinem der beiden Ausschüsse Mitglied. Für Bestellung, Organisation, Unterstellung, Aufgaben und Befugnisse wird auf die [Darstellung in Ziffer 3.5](#) verwiesen.

Der Vergütungs- und Nominationsausschuss übt seine Funktion auf Ebene Konzern und Einzelinstitute (Stammhaus Basler Kantonalbank und Bank Cler) aus. Er bereitet beispielsweise die Geschäfte der Bank Cler vor und spricht Empfehlungen zuhanden des Verwaltungsrates der Bank Cler aus. Der Vergütungs- und Nominationsausschuss der Basler Kantonalbank besteht aus vier Mitgliedern, die alle dem Bankrat angehören. Für Bestellung, Organisation, Unterstellung, Aufgaben und Befugnisse wird auf die [Darstellung in Ziffer 3.5](#) verwiesen.

Die Funktion der konzernweiten internen Revision wird durch das Konzerninspektorat der Basler Kantonalbank wahrgenommen. Als internes Prüfungsorgan überprüft das Konzerninspektorat die Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen sowie der internen Weisungen und Richtlinien in den einzelnen Konzernfinanzgesellschaften (vgl. [Ziffer 3.6](#)).

Der für die Compliance zuständige Geschäftsbereich der Basler Kantonalbank nimmt auch die Compliance-Funktion für den Konzern BKB wahr, welcher seine Tätigkeit auf den Kontrollen aufbaut, die im Konzern festgelegt sind. Seit dem 1.1.2020 hat die Bank Cler die Compliance-Funktion gemäss FINMA-Rundschreiben 2017/01 «Corporate Governance – Banken» an den zuständigen Geschäftsbereich Legal und Compliance der Basler Kantonalbank ausgelagert (vgl. auch [Compliance-Funktion](#)).

Beide Banken sorgen schliesslich dafür, dass eine einzige gemeinsame externe Prüfgesellschaft bestimmt wird. Diese ist sowohl aktienrechtliche Revisionsstelle wie auch aufsichtsrechtliche Prüfgesellschaft und erstellt für jede beaufsichtigte Konzernfinanzgesellschaft jährlich je einen umfassenden Bericht über die Rechnungsprüfung an das Oberleitungsorgan im Sinne von Art. 728b Abs. 1 OR und einen Bericht über die aufsichtsrechtlichen Prüfungen.

Zwischen der Basler Kantonalbank und der Bank Cler besteht ferner ein Rahmenvertrag, welcher eine vertiefte Zusammenarbeit durch die Zusammenlegung verschiedener Funktionen und Prozesse in gemeinsamen Infrastruktur- und Geschäftsbereichen vorsieht. Diese werden in der Regel administrativ von der Basler Kantonalbank geführt. Die einzelnen Dienstleistungen werden in Dienstleistungsvereinbarungen (Service Level Agreements, SLA) für jeden Infrastruktur- und Geschäftsbereich geregelt. Damit sollen die Kooperation im Konzern vertieft sowie Synergieeffekte und Kosteneinsparungen realisiert werden. Soweit Dienstleistungen von Drittanbietern bezogen werden, erfolgt dies über die Basler Kantonalbank. Die Erbringung dieser Leistungen erfolgt unter Einhaltung von Rahmenverträgen und den zugehörigen Service Level Agreements durch die Basler Kantonalbank bzw. die jeweiligen Subunternehmer.

## 1.2 Bedeutende Eigentümer

Das Gesellschaftskapital der Basler Kantonalbank besteht aus dem Dotationskapital und dem Partizipationskapital. Der Kanton Basel-Stadt hält das gesamte Dotationskapital der Basler Kantonalbank und verfügt über sämtliche Stimmrechte (vgl. Kapitalstruktur). Die stimmrechtslosen Partizipationsscheine werden an der SIX Swiss Exchange AG gehandelt.

Die nach dem schweizerischen Finanzmarktinfrastrukturgesetz (Art. 120 FinfraG) geltende Bestimmung zur Kommunikation von Veränderungen der Beteiligungsstruktur findet auf Beteiligungen an der Basler Kantonalbank keine Anwendung, da weder das Dotationskapital noch die Partizipationsscheine als Aktien im Sinne des Gesetzes gelten.

## 1.3 Kreuzbeteiligungen

Im Konzern BKB bestehen keine Kreuzbeteiligungen im Sinne von Ziffer 1.3 Anhang RLCC.

## 1.4 Eignerstrategie

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt hat am 20.4.2021 die Eignerstrategie für die Jahre 2021 bis 2025 beschlossen, welche sich primär an den Bankrat als oberstes Aufsichtsorgan richtet und ihm die Eckwerte für die strategische Ausrichtung der Basler Kantonalbank vorgibt. Die Eignerstrategie basiert auf den vom Regierungsrat erlassenen Richtlinien zur Public Corporate Governance vom 23.4.2015 und trat per 1.4.2021 in Kraft.

Der Grosse Rat erhält die Eignerstrategie zur Kenntnisnahme. Dem Finanzdepartement obliegt die Eignervertretung der Basler Kantonalbank und das Finanzdepartement agiert als Vermittler zwischen Regierungsrat und Bankrat. Das Finanzdepartement überprüft die Eignerstrategie spätestens alle vier Jahre und stellt dem Regierungsrat Antrag. Vorbehalten bleiben Anpassungen seitens des Eigners aufgrund von veränderten Rahmenbedingungen, veränderten Zielen des Eigners oder besonderen Vorkommnissen. Anpassungen der Eignerstrategie bedürfen des Beschlusses durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt.

Der Kanton Basel-Stadt sorgt gemäss § 29 der Kantonsverfassung mit günstigen Rahmenbedingungen für die Entwicklung einer leistungsfähigen und strukturell ausgewogenen Wirtschaft. Ferner orientiert sich der Kanton Basel-Stadt gemäss § 15 der Kantonsverfassung an den Bedürfnissen und am Wohlergehen der Bevölkerung. Die Basler Kantonalbank trägt dazu bei, diese Ziele zu erreichen, indem sie die Bevölkerung und die lokale Wirtschaft mit Bankdienstleistungen versorgt. Hierzu gehören der Zahlungsverkehr, Anlage- und Finanzierungsgeschäfte sowie die Förderung von Wohneigentum. Zudem dient die Basler Kantonalbank dem Kanton Basel-Stadt durch ihr soziales, gesellschaftliches und auch wirtschaftliches Engagement, beispielsweise bei KMUs und Start-ups.

Die Eignerstrategie ergänzt diese übergeordneten Ziele mit politischen Vorgaben sowie mit Vorgaben zur Führung und Steuerung der Basler Kantonalbank. Zum einen soll die Basler Kantonalbank ihre Entscheide nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen fällen und nur solche Risiken eingehen, die für eine Bank ihrer Grösse und Ausrichtung vertretbar sind. Zum anderen hat die Basler Kantonalbank eine langfristig ausgerichtete Geschäftspolitik zu verfolgen. Die Erwartung einer soliden Eigenmittelausstattung der Basler Kantonalbank ist durch die Vorgabe verstärkt, die tatsächliche Eigenmittelausstattung bei drei bis sieben Prozentpunkten über dem gesetzlich geforderten Wert einzuhalten. Ebenfalls erwartet der Eigner von der Basler Kantonalbank, dass auch die von ihr kontrollierten Banken über eine solide Eigenmittelausstattung verfügen und eine Weissgeldstrategie verfolgen. In finanzieller Hinsicht erwartet der Kanton Basel-Stadt eine Gewinnablieferung über die vier Jahre von durchschnittlich mindestens 55 Mio. CHF pro Jahr.

Die Basler Kantonalbank ist angehalten, eine fortschrittliche und sozialverantwortliche Personalpolitik zu verfolgen. Um die Gleichstellung der Geschlechter zu fördern, hat der Bankrat anzustreben, dass im Kader und in der Geschäftsleitung Frauen und Männer mindestens zu je einem Drittel vertreten sind. Die Lohngleichheit zwischen Männern und Frauen ist regelmässig zu überprüfen. Die Eignerstrategie legt ebenfalls fest, dass sich die Basler Kantonalbank in der Berufsbildung engagiert und die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung fördert.

Die Eignerstrategie formuliert verstärkt klare Vorgaben an die Basler Kantonalbank zur Förderung der Nachhaltigkeit und zur Verlangsamung des Klimawandels. Der Beirat Nachhaltigkeit (siehe Ziffer 4.5) und die Fachstelle Nachhaltigkeit nehmen sich dieser wichtigen Thematik im Konzern BKB an. Der Eigner erwartet von der Basler Kantonalbank einen Beitrag zu einer ausgewogenen sowie ökologisch, wirtschaftlich und sozial nachhaltigen Entwicklung des Kantons Basel-Stadt, so dass auch künftige Generationen ihre Bedürfnisse befriedigen können. Dies umfasst die betriebliche Nachhaltigkeit der Basler Kantonalbank, die Rolle der Bank für die nachhaltige Entwicklung der Region, die Versorgung mit nachhaltigen Bankprodukten und die Übernahme der sozialen Verantwortung als Arbeitgeber. Beispielsweise engagiert sich die Basler Kantonalbank nicht zuletzt mit spezifischen Bankprodukten und -dienstleistungen für den Umbau zu einer treibhausgasarmen Wirtschaft.

# Kapitalstruktur

## 2.1 Kapital

Das Gesellschaftskapital der Basler Kantonalbank beträgt 354,2 Mio. CHF per 31.12.2021. Es besteht aus dem vom Kanton Basel-Stadt zur Verfügung gestellten Dotationskapital von 304 Mio. CHF und dem an der Börse gehandelten Partizipationsscheinkapital von 50,2 Mio. CHF.

Gemäss § 7 des Gesetzes über die Basler Kantonalbank wird das Dotationskapital vom Kanton unbefristet zur Verfügung gestellt und der Kanton wird nach Möglichkeit aus dem Jahresgewinn entschädigt. Das Partizipationsscheinkapital darf die Höhe des ausstehenden Dotationskapitals nicht übersteigen.

## 2.2 Genehmigtes und bedingtes Kapital im Besonderen

Mit Beschluss vom 29.6.2000 hat der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt den Regierungsrat ermächtigt, auf Antrag der Basler Kantonalbank das Dotationskapital bis auf 350 Mio. CHF zu erhöhen. Dieser Beschluss ist nicht befristet. Bedingtes Kapital besteht keines.

## 2.3 Kapitalveränderungen

Der Nachweis des Eigenkapitals ist in der konsolidierten Jahresrechnung respektive in der Jahresrechnung des Stammhauses Basler Kantonalbank aufgeführt.

## 2.4 Aktien und Partizipationsscheine

Neben dem Dotationskapital verfügt die Basler Kantonalbank über ein zusätzliches Partizipationsscheinkapital. Per 31.12.2021 beträgt der Nominalwert des Partizipationsscheinkapitals 50,2 Mio. CHF. Das Partizipationsscheinkapital ist unterteilt in 5 900 000 Partizipationsscheine mit einem Nennwert von CHF 8.50. Es ist vollständig einbezahlt (Valorennummer 923646, ISIN CH0009236461). Die Basler Kantonalbank hat keine Aktien emittiert.

Die Partizipationsscheine der Basler Kantonalbank repräsentieren ein Miteigentum an der Basler Kantonalbank mit einem dem Geschäftsgang entsprechenden Anspruch auf einen Anteil am Jahresgewinn in Form einer Dividende. Mit dem Besitz von Partizipationsscheinen sind keine Mitwirkungsrechte verbunden, insbesondere kein Stimmrecht und keine damit zusammenhängenden Rechte. Im Falle der Erhöhung des Partizipationsscheinkapitals sind die Partizipanten nach Massgabe des Nennwerts ihrer bisherigen Partizipationsscheine berechtigt, neue Partizipationsscheine zu beziehen. Der Bankrat kann das Bezugsrecht der Partizipanten ganz oder teilweise ausschliessen.

Im Berichtsjahr wurden keine Partizipationsscheine im Markt platziert und die Basler Kantonalbank hat auch keine Partizipationsscheine über die Börse verkauft. Per 31.12.2021 hielt die Basler Kantonalbank eigene Partizipationsscheine im Handelsbestand und in den Finanzanlagen von insgesamt 13,6 % (Vorjahr: 13,6 %) des Partizipationsscheinkapitals.

## 2.5 Genussscheine

Die Basler Kantonalbank hat keine Genussscheine emittiert.

## 2.6 Beschränkung der Übertragbarkeit und der Nominee-Eintragungen

Die BKB Partizipationsscheine sind Inhaberpapiere, weshalb auch keine Beschränkungen in der Übertragbarkeit und keine Einschränkungen bezüglich Nominee-Eintragungen bestehen.

## 2.7 Wandelanleihen und Optionen

Die Basler Kantonalbank hat weder Wandelanleihen noch Optionen auf eigene Partizipationsscheine emittiert.

## 2.8 Staatsgarantie

Gemäss dem Gesetz über die Basler Kantonalbank gewährt der Kanton Basel-Stadt der Basler Kantonalbank eine Staatsgarantie und haftet somit subsidiär für die Verbindlichkeiten der Basler Kantonalbank. Keine Staatsgarantie besteht für das Partizipationskapital, für nachrangige Verbindlichkeiten der Basler Kantonalbank, für Verbindlichkeiten der Basler Kantonalbank gegenüber Tochtergesellschaften und kontrollierten Unternehmen und deren Gläubigern oder Gesellschaftern sowie für Verbindlichkeiten der Tochtergesellschaften und kontrollierten Unternehmen selbst.

Um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, hat die Basler Kantonalbank dem Kanton die Staatsgarantie abzugelten. Für die Festlegung der Höhe der Abgeltung wird das sogenannte Kostenvorteilsmodell herangezogen. Die Basler Kantonalbank kann sich aufgrund der Staatsgarantie günstiger am Kapitalmarkt finanzieren. Am 9.9.2020 hat der Regierungsrat die Abgeltung der Staatsgarantie durch die Basler Kantonalbank für die Jahre 2021 bis 2024 neu festgelegt. Sie beträgt jährlich 10,2 Mio. CHF. Gegenüber der Periode 2017 bis 2020 stieg die jährliche Abgeltung aufgrund der höheren Bilanzsumme der Basler Kantonalbank um 1,4 Mio. CHF.

# Bankrat

## Vorbemerkungen

Die Zusammensetzung des Bankrats ist in § 11 des Gesetzes über die Basler Kantonalbank geregelt. Der Bankrat besteht aus dem Präsidenten, der Vizepräsidentin und weiteren sieben Mitgliedern. Die Mehrheit der Mitglieder muss im Kanton Basel-Stadt wohnhaft sein. Der Bankrat muss sich ausgewogen zusammensetzen, so dass alle für die Basler Kantonalbank wesentlichen Kompetenzen abgedeckt werden. Die Mitglieder des Bankrats müssen in der Lage sein, die Aktivitäten der Basler Kantonalbank selbstständig zu beurteilen. Sie müssen über ein genügend grosses Mass an Verständnis für den Leistungsauftrag und die öffentliche Aufgabe der Basler Kantonalbank verfügen. Sie müssen ebenfalls insbesondere adäquate akademische Qualifikationen vorzugsweise in Wirtschaftswissenschaften, Jurisprudenz oder Revision, fundierte Branchenkenntnisse des Finanzsektors oder Unternehmensführungserfahrungen aufweisen.

Nicht wählbar in den Bankrat sind Mitglieder des Grossen Rates, des Regierungsrates, weitere Magistratspersonen, Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung sowie Verwaltungsräte anderer öffentlich-rechtlicher Anstalten des Kantons. Kein Mitglied des Bankrats darf der Geschäftsleitung angehören oder in anderer Funktion (insbesondere Aufträge, Mandate, Anstellungen) für die Basler Kantonalbank tätig sein. Personen, die miteinander verheiratet sind, in eingetragener Partnerschaft oder in einem gefestigten Konkubinat leben, im ersten oder zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind, dürfen nicht gleichzeitig den Bankorganen angehören.

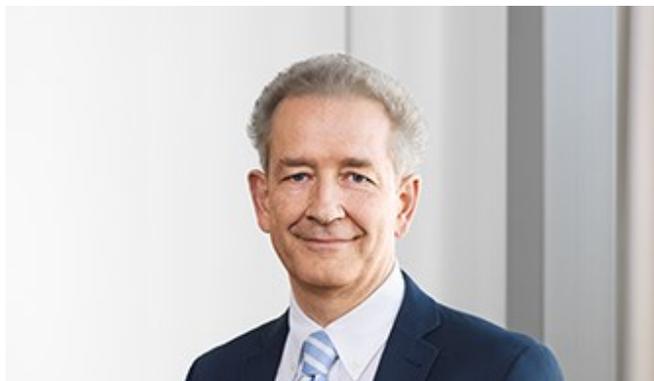
Der Regierungsrat schliesst mit den Mitgliedern des Bankrats Mandatsvereinbarungen ab. Das Mandat umfasst die Verpflichtung auf die Eignerstrategie des Kantons Basel-Stadt sowie die Regeln zur Berichterstattung an den Kanton.

Der Regierungsrat hat am 16.12.2020 den Bankrat der Basler Kantonalbank für eine vierjährige Amtsperiode ab 1.4.2021 gewählt. Das Präsidium und die bisherigen Mitglieder wurden bestätigt. Für die zurückgetretenen Mitglieder Dr. Ralph Lewin und Dr. Andreas Sturm wurden Prof. Kristyna Ters und Mathis Büttiker in den Bankrat gewählt.

Der Bankrat konstituierte sich Mitte März 2021 für die Amtsdauer bis 2025. Dabei wurden auch die Ausschüsse des Gremiums bestellt, deren Zusammensetzung per 1.4.2021 in Kraft trat ([vgl. Tabelle in Ziffer 3.5](#)). Im Berichtsjahr gab es Veränderungen bei der Besetzung der Ausschüsse. Dr. Ralph Lewin und Dr. Andreas Sturm traten mit dem Rücktritt aus dem Bankrat auch aus dem Vergütungs- und Nominationsausschuss respektive aus dem Risikoausschuss zurück. Prof. Dr. Kristyna Ters ist neu Mitglied des Risikoausschusses und Mathis Büttiker ist Vizevorsitzender des Vergütungs- und Nominationsausschusses ([vgl. Tabelle in Ziffer 3.5](#)). Dr. Jacqueline Henn ist neu Vizevorsitzende des Risikoausschusses.

## 3.1 Mitglieder des Bankrats

Nachfolgend werden die per 31.12.2021 amtierenden Mitglieder des Bankrats aufgeführt.



### Adrian Bult

Präsident (seit 1.4.2017),  
Mitglied des Bankrats seit 1.4.2017

Lic. oec. HSG; Ökonom, professioneller Verwaltungsrat

Schweizer Bürger, geb. 19.1.1959

#### Ausschuss:

Vergütungs- und Nominationsausschuss

#### Berufliche Laufbahn:

2007–2012, Chief Operating Officer (COO), Mitglied der Geschäftsleitung, Avaloq Evolution AG, Zürich  
2006/2007, Chief Executive Officer (CEO), Swisscom Mobile AG, Bern; Mitglied der Gruppenleitung, Swisscom AG, Bern  
2001–2006, Chief Executive Officer (CEO), Swisscom Fixnet AG, Bern; Mitglied der Gruppenleitung, Swisscom AG, Bern  
1998–2000, Chief Information Officer (CIO), Mitglied der Gruppenleitung, Swisscom AG, Bern  
1997/1998, Leiter Informatik, Telekom PTT  
1997, Regionenleiter Schweiz/Österreich/Osteuropa/Deutschland, IBM (Schweiz)  
1995/1996, Profit-Center-Leiter Banken Schweiz/Österreich/Osteuropa, IBM (Schweiz, Österreich); Mitglied der Geschäftsleitung, IBM (Schweiz)  
1989–1994, Abteilungsleiter Marktentwicklung Banken, Profit-Center-Leiter Banken, IBM (Schweiz), Zürich  
1988/1989, Industry-Spezialist, IBM (United Kingdom)  
1984–1987, Marketing-Assistent, Verkaufsberater, IBM (Schweiz), Zürich

#### Mandate:

Seit 2020, Präsident des Verwaltungsrats, GARAI0 REM AG, Bern  
Seit 2016, Mitglied des Vorstands, BaselArea.swiss, Basel  
Seit 2015, Mitglied des Verwaltungsrats, Parsumo Capital AG, Zürich  
Seit 2013, Mitglied des Verwaltungsrats, SWICA, Winterthur  
Seit 2012, Mitglied des Verwaltungsrats, Alfred Müller AG, Baar  
Seit 2011, Mitglied des Verwaltungsrats, AdNovum, Zürich (seit 2016, Präsident des Verwaltungsrats)  
Seit 2007, Mitglied des Verwaltungsrats, Swissgrid AG, Laufenburg (seit 2012, Präsident des Verwaltungsrats)



## Dr. Christine Hehli Hidber

Vizepräsidentin (seit 1.4.2017),  
Mitglied des Bankrats seit 1.4.2017

Dr. iur.; Advokatin

Schweizer Bürgerin, geb. 18.7.1968

### Ausschüsse:

Prüfungsausschuss (Vizepräsidentin)  
Vergütungs- und Nominationsausschuss (seit April 2021)

### Berufliche Laufbahn:

Seit 2012, Partnerin, Stv. Geschäftsführerin, Binder Rechtsanwälte, Lenzburg und Baden  
2009–2011, Inhaberin, Advokatur Hehli Hidber, Lenzburg  
1998–2008, UBS AG, Zürich und London  
2002–2007, Head Corporate Legal und Executive Director, Litigation Manager, UBS Investment Bank Schweiz, Zürich Opfikon  
2000/2001, International Assignee, UBS Warburg, London  
1998–2002, Rechtskonsulentin, UBS Investment Bank Schweiz, Zürich Opfikon

### Mandate:

Seit 2021, Vizepräsidentin Stiftung Künstlerhaus Boswil, Boswil  
Seit 2019, Mitglied des Verwaltungsrats, Hapimag AG, Steinhäusern, Zug (seit 2020, Vizepräsidentin des Verwaltungsrats)  
Seit 2015, Mitglied des Verwaltungsrats, Basler & Hofmann AG (Ingenieure, Planer und Berater), Zürich  
Seit 2015, Mitglied des Beirats, Law School HSG Universität St. Gallen, St. Gallen



## Urs Berger

Mitglied des Bankrats seit 8.1.2014

Maturität; Hochschule St. Gallen, acht Semester Studium der Ökonomie mit Vertiefung in Versicherung und Risk Management

Schweizer Bürger, geb. 28.4.1951

### Ausschuss:

Vergütungs- und Nominationsausschuss (Vorsitz)

### Berufliche Laufbahn:

Seit 2011, Präsident des Verwaltungsrats, Schweizerische Mobiliar Genossenschaft, Schweizerische Mobiliar Holding AG, Bern

2003–2011, Chief Executive Officer (CEO), Gruppe Mobiliar, Bern

2000–2002, Vizepräsident des Verwaltungsrats, Baloise Bank SoBa, Basel

1999–2002, Mitglied der Konzernleitung, Baloise-Gruppe, Basel

1994–1998, Mitglied der Geschäftsleitung Schweiz, Basler Versicherungen, Basel

1981–1993, Industrieberater für Sach- und Technische Versicherungen, Leitung Risk Management Service, Zürich Versicherung, Zürich

1978–1981, Versicherungsbroker, Walser Consulting, Zürich

### Mandate:

Seit 2020, Mitglied des Verwaltungsrates, SZ Consulting AG, Brig

Seit 2020, Mitglied des Verwaltungsrats, Ringier AG, Zürich

Seit 2020, Mitglied des Verwaltungsrats, Ammann Group Holding AG, Langenthal

Seit 2017, Mitglied des Verwaltungsrats, Sensopro AG, Münsingen

Seit 2017, Präsident der Stiftung Entschädigungsfonds für Asbestopfer, Bern

Seit 2017, Präsident der Swiss Entrepreneurs Foundation, Bern

Seit 2010, Mitglied des Aufsichtsrats, Gothaer Versicherungsbank, Gothaer Finanzholding AG, Köln

Seit 2006, Mitglied des Verwaltungsrats, vanBaerle AG, Münchenstein



## Dr. Jacqueline Henn

Mitglied des Bankrats seit 1.4.2017

Dr. oec.; Dozentin an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel

Doppelbürgerin Schweiz/Deutschland, geb. 12.8.1969

### Ausschuss:

Risikoausschuss

### Berufliche Laufbahn:

2015–2017, Mitglied des Verwaltungsrats, Bank Cler AG, Basel

2004–2019, Studiengangleiterin des CAS Financial Markets, Universität Basel, Basel

Seit 2001, Dozentin an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, Universität Basel, Basel

### Mandate:

Seit 2021, Stiftungsrätin der Nest Sammelstiftung, Zürich

Seit 2021, Mitglied der Anlagekommission der Universität Basel, Basel

Seit 2019, Mitglied der Anlagekommission der Nest Sammelstiftung, Zürich

Seit 2013, Mitglied der Curriculumskommission, Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät, Universität Basel, Basel

Seit 2006, Mitglied der Fakultätsversammlung, Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät, Universität Basel, Basel



## Priscilla M. Leimgruber

Mitglied des Bankrats seit 1.4.2017

Executive MBA; Fürsprecherin

Schweizer Bürgerin, geb. 10.4.1970

### Ausschuss:

Risikoausschuss

### Berufliche Laufbahn:

Seit 2015, Leiterin Beteiligungs-/Riskmanagement, Primeo Energie, Münchenstein

2009–2014, Managing Director, Head Finance & Administration, International Capital Market Association, Zürich

2002–2009, Bereichsleiterin Finanz & Logistik, Mitglied der Geschäftsleitung, Glarner Kantonalbank, Glarus

2001/2002, Consultant Risikomanagement, Arthur Anderson AG / Ernst & Young AG, Zürich

1999–2001, Leiterin Kreditrisikocontrolling, Schweizer Verband der Raiffeisenbanken

1996–1998, Mitarbeiterin Rechtsdienst, Schweizer Verband der Raiffeisenbanken

### Mandate:

Seit 2019, Mitglied des Verwaltungsrats, Primeo Energie France, Frankreich

Seit 2018, Mitglied des Verwaltungsrats, aventron AG, Schweiz

Seit 2018, Mitglied des Verwaltungsrats, aventron Holding AG, Schweiz

Seit 2018, Mitglied des Verwaltungsrats, WOT Wärmeverbund Oberwil-Therwil, Oberwil

Seit 2018, Mitglied des Verwaltungsrats AEB Alternativ-Energie Birsfelden AG, Birsfelden

Seit 2016, Mitinhaberin, Generalum GmbH, Zwingen

Seit 2015, Conseil d'administration, Réseaux de chaleur urbains d'Alsace, France



## Domenico Scala

Mitglied des Bankrats seit 1.4.2017

Ökonom, professioneller Verwaltungsrat

Doppelbürger Schweiz/Italien, geb. 3.5.1965

### Ausschüsse:

Risikoausschuss (Vorsitz)

Prüfungsausschuss

### Berufliche Laufbahn:

2007–2011, Chief Executive Officer (CEO), Nobel Biocare AG, Zürich

2003–2007, Chief Financial Officer (CFO), Syngenta AG, Basel

2000–2003, Group Treasurer, Roche Holding AG, Basel

1998–2000, Head of Corporate Finance, Roche Holding AG, Basel

1995–1998, Area Director Corporate Finance, Roche Holding AG, Basel

1993–1995, Finance Director, Panalpina (Italy), Italien

1990–1993, Senior Internal Auditor, Nestlé SA, Vevey

### Mandate:

Seit 2019, Präsident des Verwaltungsrats, Switzerland Innovation Park BaselArea

Seit 2017, Präsident des Verwaltungsrats, Testaris AG, Basel

Seit 2017, Präsident des Verwaltungsrats, Oettinger Davidoff AG, Basel

Seit 2016, Präsident des Verwaltungsrats, Basilea Pharmaceutica AG, Basel

Seit 2015, Präsident des Vorstands, BaselArea.swiss, Basel

Seit 2014, Präsident des Verwaltungsrats, BAK Economics AG, Basel



## Karoline Sutter

Mitglied des Bankrats seit 1.4.2013

Lic. phil. I; Unternehmensberaterin öffentliche Verwaltung  
NPO

Schweizer Bürgerin, geb. 14.10.1973

### Ausschuss:

Prüfungsausschuss (Vorsitz)

### Berufliche Laufbahn:

Seit 2019, Inhaberin Karoline Sutter Okomba Beratung, Basel  
2009–2019, Unternehmensberaterin und Revisorin öffentliche  
Verwaltung NPO, Vizedirektorin, BDO AG, Basel  
2003–2009, Gemeindeverwalterin, Einwohner- und Bürgerge-  
meinde, Reigoldswil  
2000–2003, Mitarbeiterin der Parlamentsdienste des Grossen  
Rates und des Verfassungsrates des Kantons Basel-Stadt, Ba-  
sel

### Mandate:

Seit 2020, Vorstand Business und Professional Women (BPW)  
Club, Basel

Seit 2014, Mitglied des Vorstands, Wohnbaugenossenschaft  
Reussstrasse 34, Basel

Seit 2014, Mitglied des Stiftungsrats, Werk der Gemein-  
denschwestern vom Roten Kreuz, Basel



## Kristyna Ters

Mitglied des Bankrats seit 1.4.2021

Prof. Dr. rer. pol., Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW,  
Hochschule für Wirtschaft, Basel

Schweizer Bürgerin, geb. 29.10.1978

### Ausschuss:

Risikoausschuss

### Berufliche Laufbahn:

Seit 2020, Professorin im Bereich Kreditrisiken und Finanzen,  
Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW, Basel

2015–2020, Postdoktorandin, Universität Basel / WWZ, Basel

2011–2015, Doktorandin, Universität Basel / WWZ, Basel

2016–2020, Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Bank für Internationalen Zahlungsausgleich BIZ, Basel

2013–2020, Dozentin, Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW, Basel

2015–2016, Beraterin Research, Česká národní banka

2012 Quantitative Analystin, Vescore Solutions AG, St. Gallen

2006–2008, Senior Portfolio Managerin & Analystin für Festverzinsliche Anlagen, Leiterin des Trading Desk INFIDAR INVESTMENT ADVISORY, Bank Julius Bär Group, Zürich

2004–2006, Analystin für festverzinsliche Anlagen, UBS Wealth Management Research, Zürich

2000–2004, Analystin für festverzinsliche Anlagen, VZ VermögensZentrum

### Mandate:

Seit 2021, Research Fellow, University of Basel / WWZ, Basel

Seit 2020, Delegierte der Basellandschaftlichen Pensionskasse BLPK, Liestal



## Mathis Büttiker

Mitglied des Bankrats seit 1.4.2021

Lic.iur. Rechtsanwalt, Executive MBA

Schweizer Bürger, geb. 5.4.1969

### Ausschuss:

Vergütungs- und Nominationsausschuss

### Berufliche Laufbahn:

Seit 2019, Geschäftsführender Inhaber, BTK21 AG, Basel  
2018/2019, Mitglied der Leitung Wealth Management, Managing Director, Bank Vontobel AG, Zürich  
2018, Mitglied der Geschäftsleitung / Leiter Investment Office Raiffeisen Gruppe, Notenstein La Roche Privatbank AG, St. Gallen  
2016–2018, Mitglied der Geschäftsleitung / Leiter Investment Solutions, Notenstein La Roche Privatbank AG, St. Gallen  
2015/2016, Managing Director, Notenstein La Roche Privatbank AG, St. Gallen  
2014/2015, Mitglied der Geschäftsleitung, Mitinhaber, Bank La Roche & Co AG, Basel  
2013, Mitglied der Geschäftsleitung, unbeschränkt haftender Teilhaber, La Roche & Co Banquiers, Basel  
2008–2012, Mitglied der Geschäftsleitung, beschränkt haftender Teilhaber, La Roche & Co Banquiers, Basel und Hong Kong SAR  
2005–2007, Stellvertretender Direktor, La Roche & Co Banquiers, Basel  
2004, Rechtskonsulent, La Roche & Co Banquiers, Basel  
2003/2004, Mitglied der Geschäftsleitung, Direktor, ITAG Internationale Treuhand AG, Basel  
2001/2002, Vizedirektor, ITAG Internationale Treuhand AG, Basel

### Mandate:

Seit 2020, Mitglied des Verwaltungsrats, BTK21 Web AG, Baar  
Seit 2020, Mitglied des Verwaltungsrats, 3WAG AG, Baar  
Seit 2019, Mitglied des Verwaltungsrats, BTK21 AG, Basel  
Seit 2018, Mitglied des Stiftungsrats, DCS Stiftung, Basel  
Seit 2017, Mitglied des Verwaltungsrats, Endress+Hauser AG, Reinach  
Seit 2016, Mitglied des Stiftungsrats, A. Michael und Ursula La Roche Stiftung, Basel  
Seit 2015, Mitglied des Stiftungsrats, Stiftung für das Kunstmuseum Basel, Basel  
Seit 2015, Mitglied des Vorstands, Verein Smiling Gecko, Dübendorf  
Seit 2014, Mitglied des Stiftungsrats, Stiftung Dychrain, Basel  
Seit 2014, Mitglied des Stiftungsrats, Henriette Louise Iselin Stiftung, Basel  
Seit 2014, Mitglied des Verwaltungsrats, Labhardt & Co KAG in Liq., Basel  
Seit 2001, Präsident des Stiftungsrats, Stiftung für cerebral Gelähmte, Basel  
Seit 2001, Mitglied des Stiftungsrats, Fondation Claude et Giuliana, Vaduz

Alle Mitglieder erfüllen die Anforderungen an die Unabhängigkeit gemäss FINMA-Rundschreiben 2017/1 «Corporate Governance – Banken».

## 3.2 Weitere Tätigkeiten und Interessenbindungen

Die weiteren Tätigkeiten und Interessenbindungen der Mitglieder des Bankrats sind unter [Ziffer 3.1](#) aufgeführt.

## 3.3 Zulässigkeit von Tätigkeiten ausserhalb der Basler Kantonalbank

Im Gesetz über die Basler Kantonalbank gibt es keine spezifische Regelung, in welcher die maximale Anzahl der zulässigen Tätigkeiten in obersten Leitungs- und Verwaltungsorganen von Unternehmen und anderen Rechtseinheiten, die nicht durch die Basler Kantonalbank kontrolliert werden, für Mitglieder des Bankrats beschränkt wird. Hingegen gibt es spezifische weitere Tätigkeiten, welche mit der Wahl in den Bankrat unvereinbar sind (vgl. § 11 Abs. 5 und 6; [siehe auch unter Vorbemerkungen](#)).

## 3.4 Wahl und Amtszeit

Die Anzahl der Mitglieder des Bankrats ist im Gesetz über die Basler Kantonalbank (vgl. § 11 Abs. 1) auf mindestens sieben bis maximal elf Mitglieder (inkl. Präsident und Vizepräsident) beschränkt. Die Wahl der Mitglieder des Bankrates und des Präsidenten sowie der Vizepräsidentin erfolgt durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt. Im Übrigen konstituiert sich der Bankrat selbst. Die Amtsdauer beträgt vorbehältlich einer Abberufung durch den Regierungsrat vier Jahre. Insgesamt darf die Amtszeit eines Mitglieds 16 Jahre nicht überschreiten.

Der Regierungsrat hat am 16.12.2020 den Bankrat der Basler Kantonalbank für eine vierjährige Amtsperiode ab 1.4.2021 gewählt, d.h., die Amtsdauer aller Mitglieder des Bankrats läuft bis Ende März 2025. Mit Prof. Kristyna Ters und Mathis Büttiker wurden zwei neue Mitglieder in den Bankrat gewählt.

### Erstmalige Wahl in den Bankrat:

	Funktion	Erstmalige Ernennung
Adrian Bult	Präsident (seit 1.4.2017)	1.4.2017
Dr. Christine Hehli Hidber	Vizepräsidentin (seit 1.4.2017)	1.4.2017
Urs Berger		8.1.2014
Mathis Büttiker		1.4.2021
Dr. Jacqueline Henn		1.4.2017
Priscilla M. Leimgruber		1.4.2017
Domenico Scala		1.4.2017
Karoline Sutter		1.4.2013
Prof. Dr. Kristyna Ters		1.4.2021

## 3.5 Interne Organisation

### Bankrat

§ 12 des Gesetzes über die Basler Kantonalbank nennt die dem Bankrat obliegenden unübertragbaren und unentziehbaren Oberleitungs-, Aufsichts- und Kontrollaufgaben. Diese umfassen insbesondere die Festlegung der Organisation, den Erlass des Geschäfts- und Organisationsreglements unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat, den Erlass weiterer Spezialreglemente sowie die Erteilung der dafür notwendigen Weisungen. Der Bankrat beschliesst zudem die Unternehmensstrategie auf der Basis des Gesetzes und der Eignerstrategie sowie die Risikopolitik. Zu den Aufgaben des Bankrates gehören auch die Ernennung und die Abberufung der Mitglieder der Geschäftsleitung und der zweiten Führungsebene sowie die Aufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Reglemente und Weisungen. Der Bankrat nimmt ebenfalls die periodische Berichterstattung der Geschäftsleitung über die Lage der Basler Kantonalbank und den laufenden Geschäftsgang entgegen.

Zudem obliegen dem Bankrat die Ernennung und die Abberufung der Leiterin oder des Leiters des Konzerninspektorates sowie die Entgegennahme der Berichte des Inspektorates. Der Bankrat hat die Aufsicht über die Umsetzung der Verbesserungsvorschläge des Konzerninspektorates. Der Bankrat stellt den Antrag an den Regierungsrat bezüglich Wahl der Prüfgesellschaft. Er nimmt die Berichte der Prüfgesellschaft über die Aufsichts- und Rechnungsprüfung entgegen, bespricht diese und hat Aufsicht über die Umsetzung ihrer Verbesserungsvorschläge. Der Bankrat sorgt für die Weiterleitung der Berichte der Prüfgesellschaft an den Regierungsrat unter Beachtung des Bankkundengeheimnisses. Zudem entscheidet der Bankrat über die Eröffnung und die Schliessung von Geschäfts- und Zweigstellen, über die Gründung, den Erwerb und die Veräusserung von Tochtergesellschaften und anderen wesentlichen Beteiligungen sowie über die Errichtung von Stiftungen. Er trägt die Verantwortung für die Errichtung und Aufrechterhaltung einer den Erfordernissen der Basler Kantonalbank und den gesetzlichen Bestimmungen genügenden Rechnungslegung und Finanzplanung sowie für ein den gesetzlichen Anforderungen genügendes Risikomanagement und internes Kontrollsystem (IKS).

Unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat legt der Bankrat das Entschädigungsmodell für den Bankrat fest und verabschiedet den Geschäftsbericht (Jahresbericht und Jahresrechnung). Ebenfalls nur mit Zustimmung des Regierungsrats entscheidet der Bankrat über die Schaffung, Erhöhung und Reduktion des Partizipationsscheinkapitals, die Ausgabe von Partizipationsscheinen sowie die Festsetzung der Dividende auf das Partizipationsscheinkapital.

Der Bankrat kann gemäss § 13 des Gesetzes über die Basler Kantonalbank auch die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften den Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er bildet aus seiner Mitte mindestens einen Prüfungsausschuss und einen Entschädigungsausschuss. Der Bankrat hat im Rahmen der Überarbeitung des Geschäfts- und Organisationsreglements ebenfalls über die Neuregelung der Ausschüsse und deren Aufgaben und Funktionen entschieden.

#### Personelle Zusammensetzung des Bankrats und seiner Ausschüsse per 31.12.2021\*

	Bankrat	Risikoausschuss	Prüfungsausschuss	Vergütungs- und Nominationsausschuss
Adrian Bult	Präsident			Mitglied
Dr. Christine Hehli Hidber	Vizepräsidentin		Mitglied	Mitglied
Urs Berger	Mitglied			Vorsitz
Mathis Büttiker	Mitglied			Mitglied
Dr. Jacqueline Henn	Mitglied	Mitglied		
Priscilla M. Leimgruber	Mitglied	Mitglied		
Domenico Scala	Mitglied	Vorsitz	Mitglied	
Karoline Sutter	Mitglied		Vorsitz	
Prof. Dr. Kristyna Ters	Mitglied	Mitglied		

\* Der neu zusammengesetzte Bankrat hat sich Mitte März 2021 für die kommende Amtsdauer konstituiert. Dabei wurden auch die Ausschüsse des Gremiums neu bestellt, deren Zusammensetzung per 1.4.2021 in Kraft getreten ist.

Zur Rolle als oberstes Aufsichts- und Leitungsorgan des Konzerns BKB wird auch auf den Abschnitt Konzernstruktur verwiesen.

Der Bankrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, sooft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal pro Quartal. Zudem können unter Angabe der Traktanden drei Mitglieder des Bankrats oder die Geschäftsleitung vom Bankratspräsidenten die Einberufung verlangen. An den Sitzungen nehmen in der Regel die Mitglieder der Geschäftsleitung mit beratender Stimme teil. Bei der Behandlung von Geschäften, welche die Revision betreffen, so etwa bei der Behandlung von Berichten des Konzerninspektorates oder der externen Prüfgesellschaft, nehmen der Leiter des Konzerninspektorates mit beratender Stimme und der leitende Prüfer der externen Prüfgesellschaft an der Sitzung des Bankrats teil. Je nach Art der zu behandelnden Geschäfte nehmen unter Umständen noch weitere Personen mit beratender Stimme an der Bankratssitzung teil. Bei der Behandlung von Geschäften, die das Vergütungssystem betreffen, finden die Beratung und die Beschlussfassung im Bankrat in der Regel in Anwesenheit des CEO, jedoch unter Ausschluss der übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung der Basler Kantonalbank statt. Bankratsinterne Geschäfte, wie insbesondere die Festlegung der Vergütungen für die Bankratsmitglieder und die Selbstevaluation des Bankrats, werden im Bankrat ohne Anwesenheit von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Basler Kantonalbank behandelt.

Eine Selbstevaluation wird in der Regel jährlich durchgeführt, letztmals im Januar 2022.

Seine Beschlüsse fasst der Bankrat in der Regel aufgrund der Berichte und der Anträge eines seiner Ausschüsse oder der Geschäftsleitung. Der Bankrat und seine Ausschüsse entscheiden mit Stimmenmehrheit, wobei der Präsident bei Stimmengleichheit den Ausschlag gibt. Im Berichtsjahr wurden zwölf Sitzungen per Telefon- oder Videokonferenz abgehalten, die innerhalb des Kalenderjahrs in zeitlicher Hinsicht gleichmässig verteilt waren. Im Sinne der oben stehenden Ausführungen nahmen die Mitglieder der Geschäftsleitung an allen diesen Bankratssitzungen ganz oder teilweise teil. Die durchschnittliche Sitzungsdauer betrug rund vier Stunden. Externe Berater wurden keine beigezogen.

Die Mitglieder des Bankrats haben jegliche Interessenkonflikte dem Präsidenten des Bankrats offenzulegen, sobald sich das Mitglied der Existenz eines Interessenkonflikts bewusst wird. Dabei ist es unerheblich, ob die Interessenkonflikte genereller Natur sind oder in Zusammenhang mit einer in einer Sitzung zu diskutierender Angelegenheit stehen. Die Anzeige des Interessenkonflikts ist im Sitzungsprotokoll zu dokumentieren. Im Zweifelsfall ersucht der Präsident den Bankrat um Entscheidung, ob ein Interessenkonflikt vorliegt. Das betroffene Mitglied tritt bei allen Angelegenheiten, die vom Interessenkonflikt berührt sind, in den Ausstand. Das Mitglied und die an den betreffenden Sitzungen teilnehmenden Personen haben in jedem Fall in den Ausstand zu treten, wenn der Beratungsgegenstand sie persönlich, ihre Ehe- oder Lebenspartner, Verwandte oder Verschwägte in gerader Linie, Geschwister oder deren Ehepartner sowie Personen, die sie vertreten, die eigene Firma oder juristische Personen, deren Geschäftsleitung, Verwaltung oder Prüfgesellschaft sie oder vorgenannte Personen angehören, betrifft.

## Gemeinsame Regeln für die Ausschüsse

Die ständigen Ausschüsse analysieren ihre jeweiligen Sach- und Personalbereiche, bereiten in ihrem Zuständigkeitsgebiet die Grundlagen für die Sitzungen des Bankrats vor und unterstützen den Bankrat im Zusammenhang mit seiner Aufsichts- und Kontrollfunktion. Die Aufgaben von Ad-hoc-Ausschüssen legt der Bankrat jeweils anlässlich ihrer Bildung fest.

Der Prüfungs- und der Risikoausschuss setzen sich zur Mehrheit aus unabhängigen Mitgliedern des Bankrats zusammen. Als unabhängig gilt, wer nicht in anderer Funktion im Konzern beschäftigt ist und dies auch nicht innerhalb der letzten zwei Jahre gewesen ist. Mitglieder des Bankrates, die innerhalb der letzten zwei Jahre nicht bei der Prüfgesellschaft als leitender Prüfer für eine Konzernfinanzgesellschaft oder den Konzern beschäftigt gewesen sind, gelten ebenfalls als unabhängig, wenn sie zusätzlich keine geschäftliche Beziehung zum Konzern aufweisen, die zu Interessenkonflikten führt.

Der Vorsitz eines ständigen Ausschusses muss bei einem unabhängigen Mitglied des Bankrats liegen und dieses Mitglied darf nicht zugleich den Vorsitz eines anderen ständigen Ausschusses innehaben.

Die Ausschüsse versammeln sich auf Einladung des jeweiligen Vorsitzes, sooft es die Geschäfte erfordern. Zudem können unter Angabe der Traktanden der Bankratspräsident, zwei Mitglieder eines Ausschusses, die Geschäftsleitung oder die Konzernleitung beim Vorsitz die Einberufung einer Sitzung eines Ausschusses verlangen. Die Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse in der Regel aufgrund eines Berichts und Antrags der Geschäftsleitung, der Konzernleitung oder einer von diesen oder dem Ausschuss selbst beauftragten Person. Die Ausschüsse ziehen bei Bedarf weitere Personen mit beratender Stimme hinzu. Über die Beratungen wird ein Protokoll geführt.

## Prüfungsausschuss

Der Bankrat setzt einen Prüfungsausschuss ein. Der Vorsitz und alle weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden auf Antrag des Vergütungs- und Nominationsausschusses vom Bankrat üblicherweise unmittelbar nach der Wahl des Bankrats durch den Regierungsrat gewählt. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und eine Wiederwahl ist möglich.

Der Prüfungsausschuss hat sich personell hinreichend von den anderen ständigen Ausschüssen zu unterscheiden und besteht aus drei Mitgliedern, die alle dem Bankrat angehören. Der Bankratspräsident darf dem Prüfungsausschuss der Basler Kantonalbank nicht angehören. Der Vorsitz des Prüfungsausschusses muss ein unabhängiges Mitglied des Bankrats sein und darf nicht zugleich den Vorsitz eines anderen ständigen Ausschusses des Konzerns innehaben. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses verfügen über angemessene Kenntnisse und Erfahrungen im Finanz- und Rechnungswesen und sind mit der Tätigkeit der internen und externen Prüfer sowie den Grundprinzipien eines internen Kontrollsystems vertraut. Ein Mitglied des Risikoausschusses nimmt in der Regel Einsitz im Prüfungsausschuss.

Die Aufgaben als Konzern-Prüfungsausschuss werden ebenfalls vom Prüfungsausschuss der Basler Kantonalbank wahrgenommen.

Der Prüfungsausschuss unterstützt den Bankrat bei der Wahrnehmung seiner Überwachungsaufgaben. Nachstehend werden die per 31.12.2021 geltenden wichtigsten Regelungen beschrieben.

Im Stammhaus ist der Prüfungsausschuss insbesondere zuständig für die Überwachung und Beurteilung der finanziellen Berichterstattung und der Integrität der Finanzabschlüsse einschliesslich deren Besprechung mit dem Chief Financial Officer, dem leitenden Prüfer und der Leitung Konzerninspektorat. Die Überwachung und Beurteilung umfasst unter anderem die Ausarbeitung von allgemeinen Grundsätzen zur finanziellen Berichterstattung an den Bankrat, die kritische Analyse der Finanzabschlüsse (Jahres- und publizierte Zwischenabschlüsse) sowie die Berichterstattung an den Bankrat inklusive der Genehmigungsempfehlung. Ebenso überwacht und beurteilt der Bankrat die Angemessenheit und Wirksamkeit der internen Kontrolle im Bereich der finanziellen Berichterstattung und stellt sicher, dass die internen Kontrollen bei wesentlichen Änderungen im Risikoprofil, in der Organisation und im regulatorischen Umfeld angepasst werden.

Die Überwachung und Beurteilung der Wirksamkeit und der Unabhängigkeit der Prüfgesellschaft sowie deren Zusammenwirken mit dem Konzerninspektorat gehört ebenfalls zur Verantwortlichkeit des Prüfungsausschusses. Dazu gehört auch die Besprechung der Prüfberichte mit dem leitenden Prüfer und mit der Leitung Konzerninspektorat. Des Weiteren wird mindestens jährlich eine kritische Würdigung der Risikoanalyse sowie der Prüfstrategie des Konzerninspektorats und der Prüfgesellschaft vorgenommen. Ebenfalls ist der Prüfungsausschuss dafür zuständig, den Bericht zur Aufsichtsprüfung, den umfassenden Bericht gemäss Art. 728b Abs. 1 OR, das Prüfungsergebnis des Konzerninspektorats sowie weiterer Berichte der Prüfgesellschaft und von Dritten kritisch zu würdigen. Der Prüfungsausschuss vergewissert sich ferner, ob Mängel behoben bzw. Empfehlungen umgesetzt worden sind. Schliesslich werden vom Prüfungsausschuss die Leistung und Entschädigung der Prüfgesellschaft sowie die Kooperation zwischen dem Konzerninspektorat und der Prüfgesellschaft beurteilt.

Die Überwachung und Beurteilung der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems (IKS), namentlich der Compliance-Funktion, der unternehmensweiten Prozesskontrollen, der Risikokontrollen sowie der internen Revision (Konzerninspektorat), gehört in die Zuständigkeit des Prüfungsausschusses. Diese beinhaltet unter anderem die Ausarbeitung von allgemeinen Grundsätzen bzgl. Inspektorat zuhanden des Bankrats, die Erörterung des Reglements betreffend Compliance-Funktion auf Stufe Stammhaus nach Massgabe der einheitlichen Grundsätze im Konzern sowie die Antragstellung zum Erlass des Reglements Compliance-Funktion und Entgegennahme sowie Würdigung der Berichterstattung der Compliance-Funktion.

Im Konzern ist der Prüfungsausschuss insbesondere zuständig für die Ausarbeitung der allgemeinen Grundsätze zur internen Revision (Konzerninspektorat) und zur finanziellen Berichterstattung zuhanden des Bankrats. Auch die Erörterung des Reglements Compliance-Funktion zur Ausübung der Compliance-Funktion im Konzern mit einheitlichen Grundsätzen sowie die Überwachung und Beurteilung der finanziellen Berichterstattung gehören in die Zuständigkeit des Prüfungsausschusses. Er überwacht und beurteilt auch die Integrität der Konzernrechnung einschliesslich deren Besprechung mit dem Chief Financial Officer der Basler Kantonalbank, dem leitenden Prüfer sowie dem Leiter des Konzerninspektorats. Diese umfasst zum einen die kritische Analyse der Finanzabschlüsse. Zum anderen gibt der Prüfungsausschuss eine Empfehlung an den Bankrat ab, ob der Konzernlagebericht und die Konzernrechnung zuhanden des Regierungsrates verabschiedet und ob die zu publizierenden Zwischenabschlüsse genehmigt werden können.

An den Sitzungen nehmen in der Regel der leitende Prüfer der externen Prüfgesellschaft sowie der Leiter des Konzerninspektorats oder deren Stellvertretung ohne Stimmrecht teil. Je nach Bedarf können weitere Personen mit beratender Stimme zugezogen werden. Die externe Prüfgesellschaft und das Konzerninspektorat sind dem Prüfungsausschuss gegenüber uneingeschränkt auskunftspflichtig. Ausserhalb von Sitzungen sind entsprechende Auskunftsbegehren an den Vorsitz des Prüfungsausschusses zu richten. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses erhalten alle zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen und Dokumente. Diese umfassen insbesondere auch sämtliche Prüfberichte der externen Prüfgesellschaft und des Inspektorats. Die Prüfberichte werden zeitnah anlässlich der Sitzungen des Prüfungsausschusses behandelt.

In der Regel hält der Prüfungsausschuss mindestens eine Sitzung pro Quartal ab. Weitere Sitzungen werden nach Bedarf und Ermessen vom Vorsitz einberufen. Zudem können unter Angabe der Traktanden der Bankratspräsident, zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Geschäftsleitung oder die Konzernleitung beim Vorsitz die Einberufung des Prüfungsausschusses verlangen. Im Berichtsjahr wurden zehn Sitzungen abgehalten, die innerhalb des Kalenderjahrs in zeitlicher Hinsicht gleichmässig verteilt waren. Die durchschnittliche Sitzungsdauer betrug rund drei Stunden.

Der Vorsitz des Prüfungsausschusses informiert den Bankrat über die Sitzungen des Prüfungsausschusses und über die Erkenntnisse aus diesen mündlich in der Regel jeweils in der nächsten Sitzung des Bankrates, mindestens aber einmal im Quartal. Zudem werden die Protokolle des Prüfungsausschusses zeitnah dem Präsidenten des Bankrates, dem Konzerninspektorat und allen Mitgliedern des Bankrats zur Verfügung gestellt. Bei Wahrnehmung von besonderen Gefährdungen oder Unregelmässigkeiten wird der Präsident des Bankrats umgehend vom Vorsitz des Prüfungsausschusses informiert.

## Risikoausschuss

Der Vorsitz und alle weiteren Mitglieder des Risikoausschusses werden auf Antrag des Vergütungs- und Nominationsausschusses vom Bankrat gewählt. Er besteht aus vier Mitgliedern, die alle dem Bankrat angehören. Zusätzlich gelten die gemeinsamen Regeln für die Ausschüsse.

Der Risikoausschuss nimmt zugleich die Aufgaben als Konzern-Risikoausschuss wahr. Er verfügt in seiner Gesamtheit über hinreichende Kenntnisse und Erfahrungen bezüglich Identifikation, Messung und Bewirtschaftung von Risiken und setzt sich zur Mehrheit aus unabhängigen Mitgliedern des Bankrats zusammen. Die Bank Cler unterhält einen hiervon separaten Risikoausschuss.

Der Risikoausschuss unterstützt die Oberleitungsorgane der Konzernfinanzgesellschaften bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Bereich Risikomanagement. Nachstehend wird die per 31.12.2021 geltende Regelung beschrieben.

Im Stammhaus ist der Risikoausschuss insbesondere zuständig für die Erörterung und Antragstellung an den Bankrat bezüglich Reglement zum Risikomanagement sowie für die jährliche Beurteilung der Mittelfrist-, Kapital- und Liquiditätsplanung, des Kapitalkostensatzes und der Economic-Profit(EP)-Zielwerte. Mindestens jährlich hat der Risikoausschuss die Risikopolitik und das Reglement zur Risikomanagement auf Stufe Stammhaus zu beurteilen und auf die Übereinstimmung mit der Risikopolitik des Konzerns zu überprüfen. Die Erörterung der Risikotoleranzvorgabe einschliesslich der Risikolimiten für das Stammhaus sowie der Asset-und-Liability-Management(ALM)-Benchmark-Strategie sowie eine entsprechende Antragstellung an den Bankrat gehören zu weiteren Kernaufgaben des Risikoausschusses. Ebenfalls ist der Risikoausschuss zuständig für die Anordnung von Risikominderungsstrategien und -instrumenten im Falle einer Verletzung von Risikolimiten sowie gegebenenfalls für die Genehmigung einer temporären Verletzung der betroffenen Risikolimiten.

Mit Bezug auf das Stammhaus kontrolliert der Risikoausschuss, ob ein geeignetes Risikomanagement mit wirksamen Prozessen entsprechend der Risikolage unterhalten wird, und überwacht die Umsetzung der Risikostrategien des Konzerns im Stammhaus sowie die jährliche Erörterung der EP-Ist-Werte mit entsprechender Antragstellung (Empfehlung) an den Bankrat. Ferner nimmt der Risikoausschuss die Berichte der für die Leitung Risikokontrolle des Stammhauses verantwortlichen Person (CRO) entgegen, fasst die Beschlüsse über Organkredite und nimmt mündliche Berichte aus dem Kreditkomitee zu von diesem als kritisch eingestuften Positionen und Vorfällen (Exception Reporting) entgegen.

Im Konzern ist der Risikoausschuss insbesondere zuständig für die Erörterung und Antragstellung (Empfehlungen) an den Bankrat bezüglich Reglement zum Risikomanagement sowie für die jährliche Beurteilung der Mittelfrist-, Kapital- und Liquiditätsplanung inklusive der Berichterstattung. Ebenfalls zu den Aufgaben des Risikoausschusses gehört die Erstellung und regelmässige Überprüfung der Risikotoleranzvorgabe für den Konzern. Der Risikoausschuss legt insbesondere die angestrebte interne und regulatorische Kapital- und Liquiditätsausstattung sowie eine Vielzahl an konkreten Risikolimiten fest. Im Falle einer Verletzung von Konzern-Risikolimiten ordnet der Risikoausschuss Risikominderungsstrategien und -instrumente an und genehmigt gegebenenfalls eine temporäre Verletzung der betroffenen Risikolimiten.

Zuhanden des jeweiligen Risikoausschusses der Konzernfinanzgesellschaften hat der Konzern-Risikoausschuss einen Vorschlag betreffend ALM-Benchmark-Strategien sowie betreffend die Risikotoleranzvorgabe einschliesslich entsprechender Risikolimits zu erstellen. Er kontrolliert ebenfalls, ob der Konzern ein geeignetes Risikomanagement mit wirksamen Prozessen unterhält, die der jeweiligen Risikolage gerecht werden. Zudem überwacht der Risikoausschuss die Umsetzung der Risikostrategien des Konzerns in Übereinstimmung mit der vorgegebenen Risikotoleranz und den Risikolimits. Schliesslich gehört die Entgegennahme der Berichte der Leitung Risikokontrolle Konzern (Konzern-CRO) und sonstiger Funktionsträger ebenso zu den Aufgaben des Risikoausschusses Konzern, wie der Erlass und die jährliche Erörterung des Fachkonzepts zur wertorientierten Steuerung mit Economic Profit (EP), einschliesslich der Methoden und Modelle sowie der Grundsätze betreffend Werttreiber für EP-Steuerung und EP-Messung in den Konzernfinanzgesellschaften.

An den Sitzungen des Risikoausschusses nehmen in der Regel der Chief Financial Officer (CFO), der CEO, der Chief Risk Officer (CRO) und das für den Vertrieb Firmenkunden zuständige Mitglied der Geschäftsleitung beratend, aber ohne Stimmrecht teil. Je nach Bedarf können weitere Personen mit beratender Stimme zugezogen werden. Die Mitglieder des Risikoausschusses erhalten alle zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen, Auskünfte und Dokumente. Ausserhalb von Sitzungen des Risikoausschusses sind entsprechende Auskunftsbegehren an den Vorsitz des Risikoausschusses zu richten.

In der Regel hält der Risikoausschuss mindestens eine Sitzung pro Quartal ab. Weitere Sitzungen werden nach Bedarf und Ermessen durch den Vorsitz einberufen. Zudem können unter Angabe der Traktanden der Bankratspräsident, zwei Mitglieder eines Ausschusses, die Geschäftsleitung, die Konzernleitung oder das Konzern-Risikokomitee beim Vorsitz die Einberufung des Risikoausschusses verlangen. Im Berichtsjahr hat der Risikoausschuss zwölf Sitzungen abgehalten. Die Sitzungen waren innerhalb des Kalenderjahrs in zeitlicher Hinsicht gleichmässig verteilt und dauerten durchschnittlich rund drei Stunden. Externe Berater wurden keine beigezogen.

Der Vorsitz des Risikoausschusses informiert den Bankrat über die Sitzungen des Risikoausschusses und die Erkenntnisse aus diesen mündlich in der Regel jeweils in der nächsten Sitzung des Bankrats, mindestens aber einmal im Quartal. Zudem werden die Protokolle des Risikoausschusses dem Bankrat, der Geschäftsleitung, der Leitung Risikokontrolle sowie der Leitung Inspektorat zur Verfügung gestellt. Bei einer wesentlichen Änderung des Risikoprofils werden sowohl der Präsident des Bankrats wie auch der Vorsitz des Prüfungsausschusses umgehend informiert. Bei Verletzung von Risikolimits, der Anordnung von Risikominderungsstrategien und -instrumenten wie auch bei der allfälligen Genehmigung einer temporären Verletzung einer Risikolimits werden der Präsident des Bankrats, der Vorsitz des Prüfungsausschusses sowie das Inspektorat vom Vorsitz des Risikoausschusses ebenfalls umgehend informiert. Der Risikoausschuss informiert zudem den Vergütungs- und Nominationsausschuss über die Bewilligung bzw. Ablehnung von bestimmten Organkrediten an die Mitglieder des Bankrats und der Geschäftsleitung.

## Vergütungs- und Nominationsausschuss

Der Vergütungs- und Nominationsausschuss besteht aus vier Mitgliedern, die alle dem Bankrat angehören. Der Vorsitz und alle weiteren Mitglieder des Vergütungs- und Nominationsausschusses werden vom Bankrat gewählt. Der Vergütungs- und Nominationsausschuss nimmt zugleich die Aufgaben als Konzern-Vergütungs- und -Nominationsausschuss sowie als Vergütungs- und Nominationsausschuss für die Bank Cler wahr, indem dieser Empfehlungen zuhanden des Verwaltungsrates ausspricht.

Der Vergütungs- und Nominationsausschuss hat die Aufgabe, bei Personal- und Entschädigungsfragen die entsprechenden Geschäfte vorzubereiten sowie an die zuständigen Instanzen zu berichten und Anträge zu stellen. Der Bankrat kann dem Vergütungs- und Nominationsausschuss weitere Aufgaben übertragen.

Im Stammhaus ist der Vergütungs- und Nominationsausschuss insbesondere zuständig für die Beurteilung der Vergütungspolitik der Basler Kantonalbank und die Erteilung entsprechender Empfehlungen zuhanden des Bankrats. Der Ausschuss stellt Antrag an den Bankrat betreffend das Entschädigungsmodell für den Bankrat und das Vergütungsreglement. Er bereitet ebenfalls Personalfragen betreffend Zusammensetzung der Ausschüsse des Bankrats und deren jeweiligen Vorsitz sowie betreffend Zusammensetzung der Geschäftsleitung vor.

Im Konzern ist der Vergütungs- und Nominationsausschuss insbesondere zuständig für den Antrag an den Bankrat betreffend Vergütung der vom Bankrat ernannten Mitglieder der Konzernleitung. Der Ausschuss bereitet ebenfalls Personalfragen betreffend den vom Bankrat ernannten Mitgliedern der Konzernleitung vor. Er erarbeitet schliesslich Empfehlungen zu Personalfragen betreffend die Geschäftsleitung und den Verwaltungsrat der Bank Cler.

Bezüglich der Kompetenzen bei der Festsetzung der Entschädigung wird auch auf die ausführlichen Angaben im separaten Vergütungsbericht verwiesen. Das jeweilige Mitglied des Bankrats tritt bei der Beratung und der Beschlussfassung im Vergütungs- und Nominationsausschuss in den Ausstand, wenn seine persönliche Vergütung für die Bankratstätigkeit behandelt wird und entsprechende Anträge an den Bankrat vorbereitet oder beschlossen werden. Die Mitglieder der Geschäftsleitung nehmen an den Sitzungen des Vergütungs- und Nominationsausschusses grundsätzlich nicht teil; der Leiter Human Resources ist permanenter Beisitzer ohne Stimmrecht. Zudem werden der CEO und der Leiter Human Resources in geeigneter Weise in die Vorbereitung der Anträge und Entscheidungen eingebunden. Der Vergütungs- und Nominationsausschuss kann weitere externe Personen mit beratender Stimme für spezifische Aspekte beiziehen.

Im Berichtsjahr fanden zehn Vergütungs- und Nominationsausschuss-Sitzungen statt. Die Sitzungsdauer betrug im Durchschnitt zwei Stunden. Externe Berater wurden keine beigezogen.

## 3.6 Kompetenzregelung

### Kompetenzen des Bankrats

Die wesentlichen Befugnisse und Kompetenzen des Bankrats wurden bereits unter Ziffer 3.5 dargelegt. Zusätzlich zu den im Gesetz über die Basler Kantonalbank festgehaltenen Aufgaben und Kompetenzen hat der Bankrat aufgrund interner Reglemente nachfolgende spezifische Befugnisse.

Im Stammhaus hat der Bankrat insbesondere die Aufgaben und Befugnisse zur Festlegung der Organisation, zum Erlass der entsprechenden Reglemente sowie zur Erteilung der dafür notwendigen Weisungen. Er ist ermächtigt zur Beschlussfassung über die Unternehmensstrategie und die Risikopolitik. Auf Antrag des Vergütungs- und Nominationsausschusses hat der Bankrat die Befugnis, den CEO und dessen Stellvertretung, die weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung und deren Stellvertretung sowie die Mitglieder der zweiten Führungsebene zu ernennen respektive abzurufen. Der Bankrat beaufsichtigt die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Reglemente und Weisungen. Er erlässt auf Antrag der Geschäftsleitung das Reglement über die Geschäftsführung. Auf Antrag des Prüfungsausschusses ernennt oder beruft der Bankrat den Leiter des Konzerninspektorates ab, und auf Antrag der Leitung des Konzerninspektorates legt der Prüfungsausschuss den Personalbestand des Inspektorates fest. Seinerseits stellt der Bankrat einen Auftrag über die Wahl und Abberufung der Prüfungsgesellschaft an den Regierungsrat.

Der Bankrat entscheidet über die Gründung, den Erwerb und die Veräusserung von Tochtergesellschaften und anderen wesentlichen Beteiligungen. Er ist verantwortlich für die Errichtung und Aufrechterhaltung einer den Erfordernissen der Basler Kantonalbank und den gesetzlichen Bestimmungen genügenden Rechnungslegung und Finanzplanung sowie eines entsprechenden Risikomanagements und internen Kontrollsystems (IKS). Der Bankrat erlässt zudem das Reglement über die Partizipationsscheine nach Massgabe von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Basler Kantonalbank.

Auf Antrag des Risikoausschusses erlässt der Bankrat das Reglement zum Risikomanagement auf Stufe Stammhaus und auf Antrag des Prüfungsausschusses das Reglement Compliance-Funktion. Unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat legt der Bankrat, auf Antrag des Vergütungs- und Nominationsausschusses, das Entschädigungsmodell für den Bankrat fest. Auch unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat verabschiedet der Bankrat, auf Antrag des Prüfungsausschusses, den Geschäftsbericht, bestehend aus der Jahresrechnung, dem Lagebericht und der Konzernrechnung, und die publizierten Zwischenabschlüsse. Auf Antrag des Risikoausschusses genehmigt der Bankrat den Mittelfrist-, Kapital- und den Liquiditätsplan sowie den Kapitalkostensatz und auf Antrag der Geschäftsleitung erlässt der Bankrat das Reglement Kreditkompetenzen. Der Bankrat nimmt ebenfalls Informationen über Vorkommnisse, die den Geschäftsgang wesentlich beeinflussen, und über Finanzierungen von besonderer Bedeutung entgegen.

Zu den weiteren Aufgaben des Bankrats gehört die Genehmigung des Personalbudgets und der Grundsätze der Personalpolitik. Auf Antrag des Vergütungs- und Nominationsausschusses erlässt der Bankrat das Vergütungsreglement und wählt die Mitglieder sowie die Vorsitzenden der Ausschüsse des Bankrats. Auf Antrag des jeweiligen Ausschusses hat der Bankrat die Befugnis, dessen Reglement zu erlassen.

Schliesslich kann der Bankrat über den Beitritt zu Organisationen von Kantonalbanken, Organisationen anderer Banken und Standesorganisationen entscheiden.

Als oberstem Aufsichtsorgan des Konzerns obliegt dem Bankrat die strategische Leitung des Konzerns und in regulatorischer Hinsicht ist er insbesondere dafür zuständig, dass die Finanzgruppe angemessen organisiert ist, über ein angemessenes internes Kontrollsystem (IKS) verfügt sowie die mit ihrer Geschäftstätigkeit verbundenen Risiken erfasst, begrenzt und überwacht. Des Weiteren ist der Bankrat dafür zuständig, dass die leitenden Personen im Konzern Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten und die Finanzgruppe die personelle Trennung zwischen dem mit der Geschäftstätigkeit betrauten Organ und dem Organ für Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle einhält. Zudem ist er zuständig für die Einhaltung der Eigenmittel- und Risikoverteilungsvorschriften sowie eine angemessene Liquidität, die korrekte Anwendung der Rechnungslegungsvorschriften und dafür, dass der Konzern über eine anerkannte, unabhängige und sachkundige Prüfungsgesellschaft verfügt.

Unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat hat der Bankrat zur Sicherstellung der konsolidierten Aufsicht im Konzern die Befugnis zum Erlass, zur Überprüfung und zur Anpassung des Geschäfts- und Organisationsreglements sowie weiterer, der konzernweiten Überwachung dienender Reglemente. Ebenso gehören zu den Aufgaben des Bankrates die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzplanung und des Controllings im Konzern und, auf Antrag des Konzern-Prüfungsausschusses, die Verabschiedung des Konzernlageberichts und der Konzernrechnung, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat, sowie die Genehmigung der publizierten Zwischenabschlüsse des Konzerns.

Auf Antrag des Konzern-Risikoausschusses genehmigt der Bankrat die Mittelfrist-, Kapital- und Liquiditätsplanung sowie den Kapitalkostensatz des Konzerns. Im Weiteren legt der Bankrat, auf Antrag des Vergütungs- und Nominationsausschusses, die Vergütung der Mitglieder der Konzernleitung fest und genehmigt das Reglement der Konzernleitung. Zudem obliegt ihm die Aufsicht über die mit der Konzernführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Reglemente und Weisungen sowie die Wahrnehmung einer effektiven Konzernführung im Sinne der Koordination der Strategien und der operativen Tätigkeiten der Konzernfinanzgesellschaften. Zu den Aufgaben und Befugnissen des Bankrates gehören auch die Beschlussfassung über die Konzernstrategie sowie die Beurteilung und Entscheidung aller Fragen, Berichte und Anträge, die ihm von der Konzernleitung vorgelegt werden, insbesondere über Kompetenzkonflikte. Des Weiteren gehört auch die Genehmigung der genehmigungspflichtigen Geschäfte bzw. Beschlüsse der Konzernfinanzgesellschaften zu den Aufgaben des Bankrats. Auf Antrag des Risikoausschusses hat der Bankrat die Befugnis zum Erlass des Reglements zum Risikomanagement und auf Antrag des Prüfungsausschusses zum Erlass des Reglements Compliance-Funktion im Konzern.

Der Bankratspräsident leitet den Bankrat, vertritt den Bankrat gegen aussen und ist für den Verkehr mit dem Regierungsrat, der Geschäftsleitung, den Konzerngremien und der Prüfgesellschaft zuständig. In dringenden Fällen, in welchen ein Beschluss des Bankrats notwendig ist, aber in der verfügbaren Zeit nicht eingeholt werden kann, darf der Bankratspräsident diesen auf Antrag der Geschäftsleitung, der Konzernleitung oder eines Ausschusses fällen. Dies setzt voraus, dass vom Einverständnis der Mehrheit des Bankrats ausgegangen werden darf, der Entscheid im Rahmen der üblichen Geschäftstätigkeit liegt, marktgängige Konditionen eingehalten werden und keine überdurchschnittlichen Risiken erkennbar sind. Der Beschluss ist zu protokollieren und die Mitglieder des Bankrats sind umgehend darüber zu informieren. Der Vergütungs- und Nominationsausschuss als Gremium legt die jährliche Zielvereinbarung mit dem CEO fest und beurteilt die entsprechende Zielerreichung zur Festlegung der variablen Vergütung. Der Bankratspräsident nimmt die vom CEO vorgenommene Beurteilung der Zielerreichung der übrigen Geschäftsleitungsmitglieder entgegen und stellt dem Vergütungs- und Nominationsausschuss Antrag zur Entscheidung betreffend variable Vergütung.

Demgegenüber sind die Geschäftsleitung und die Konzernleitung die geschäftsführenden Organe und leiten die Geschäfte in eigener Verantwortung, soweit sie darin nicht durch Gesetze oder Reglemente und Beschlüsse, die in der Kompetenz des Bankrats liegen, beschränkt sind. Sie stellen dem Bankrat Antrag über die zu behandelnden Geschäfte und führen Beschlüsse des Bankrats und der Ausschüsse aus. Der Grundsatz der aufsichtsrechtlichen Funktionentrennung zwischen Aufsicht und exekutiven Aufgaben gilt auch für die Basler Kantonalbank.

## Kompetenzen der Geschäftsleitung Stammhaus

Die Geschäftsleitung der Basler Kantonalbank besteht per 31.12.2021 aus dem CEO und vier weiteren Mitgliedern. Es werden die folgenden Geschäftsbereiche je durch ein Geschäftsleitungsmitglied geleitet:

- Präsidialbereich;
- Vertrieb kommerzielle Kunden;
- Vertrieb Privatkunden;
- Finanzen und Risiko;
- Legal & Compliance; und
- Service Center.

In Ausnahmefällen (wie z. B. Krankheit oder Kündigung) kann die Geschäftsleitung vorübergehend aus weniger Mitgliedern bestehen. Seit dem Wechsel der Leiterin Legal & Compliance in die Leitungsfunktion des Bereichs Vertrieb kommerzielle Kunden per 1.2.2021 wurde der Bereich Legal & Compliance interimistisch von Jörg von Felten, Abteilungsleiter Legal und Paralegal, geführt. Die Verantwortung als Geschäftsleistungsmitglied blieb in diesem Zeitraum bei Regula Berger. Mit Ernennung von Raphael Helbling als Leiter Legal & Compliance per 1.1.2022 durch den Bankrat wurde die definitive Nachfolge der Bereichsleitung Legal & Compliance bestimmt und die Position in der Geschäftsleitung der Basler Kantonalbank wieder besetzt.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung, oder bei deren Abwesenheit deren Stellvertreter, leiten die ihnen unterstellten Geschäftsbereiche. Bei Abwesenheit nehmen die Stellvertreter mit beratender Stimme an den Sitzungen der Geschäftsleitung teil.

Der CEO steht der Geschäftsleitung vor und ist gegenüber dem Bankrat für die operative Tätigkeit der Basler Kantonalbank verantwortlich. Er ist gegenüber den weiteren Mitgliedern der Geschäftsleitung weisungsbefugt, soweit Gesetz oder Reglemente die Entscheidungskompetenz in der fraglichen Sache nicht der Gesamtgeschäftsleitung zuweisen. Er leitet die Sitzungen der Geschäftsleitung und vertritt die Geschäftsleitung nach aussen. In dringenden Fällen, in welchen ein Beschluss der Gesamtgeschäftsleitung erforderlich ist, aber in der verfügbaren Zeit nicht eingeholt werden kann, darf der CEO diesen fällen, sofern vom Einverständnis der Mehrheit der Geschäftsleitung ausgegangen werden darf und der Entscheid im Rahmen der üblichen Geschäftstätigkeit liegt, marktgängige Konditionen aufweist und keine überdurchschnittlichen Risiken erkennen lässt. Der Beschluss ist zu protokollieren. Die Mitglieder der Geschäftsleitung und der Bankratspräsident sind umgehend darüber zu informieren. Der CEO sorgt für angemessene Koordination innerhalb der Geschäftsleitung sowie zwischen den Geschäftsbereichen und beaufsichtigt den Vollzug der Beschlüsse von Bankrat, Geschäftsleitung und Konzernleitung.

Die Geschäftsleitung tritt auf Einladung des CEO oder dessen Stellvertreters zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal im Monat. Zudem kann unter Angabe der Traktanden ein Mitglied der Geschäftsleitung die Einberufung verlangen. Diese Sitzung hat innert Wochenfrist nach Eingang des Antrags stattzufinden.

Die Geschäftsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Mitglieder persönlich anwesend ist oder ausnahmsweise via Telefon- oder Videokonferenz teilnimmt. Aufgrund der aussergewöhnlichen Lage rund um das Coronavirus wurden im Berichtsjahr diverse Sitzungen der Geschäftsleitung per Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt. Die Geschäftsleitung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Bei Stimmgleichheit entscheidet der CEO oder dessen Stellvertreter. Zirkulationsbeschlüsse kommen zustande, wenn die Mehrheit der Mitglieder der Geschäftsleitung zustimmt und kein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Der CEO hat jederzeit das Recht, Entscheidungen der Geschäftsleitung zu sistieren und an einer zeitnahen Geschäftsleitungssitzung Antrag auf deren Neuüberprüfung oder Aufhebung zu stellen. Über die Ausübung dieses Rechts ist der Bankratspräsident umgehend zu informieren. Mit Zustimmung des CEO können in Routineangelegenheiten oder bei erhöhter Dringlichkeit Beschlüsse auf dem Zirkularweg gefasst werden. Ein Zirkularbeschluss kommt zustande, wenn die Mehrheit der Geschäftsleitungsmitglieder zustimmt und kein Mitglied mündliche Beratung verlangt hat. Über die Beratungen und Beschlüsse der Geschäftsleitung wird ein Protokoll geführt. Dieses ist auch den Mitgliedern des Bankrats zuzustellen.

Auf Antrag des CEO kann der Bankrat einem Kadermitarbeitenden der Basler Kantonalbank den Titel «Mitglied der erweiterten Geschäftsleitung» verleihen. Mit diesem Titel ist das Recht zur Teilnahme an bestimmten Sitzungen der Geschäftsleitung ohne Stimmrecht verbunden, hingegen keine Geschäftsleitungsaufgaben. Der Rhythmus der Teilnahme an Sitzungen der Geschäftsleitung wird vom CEO festgelegt.

Auf Antrag der Geschäftsleitung erlässt der Bankrat das Reglement über die Geschäftsführung, welches die Einzelheiten bezüglich Zusammensetzung, Anforderungen, Arbeitsweise, Aufgaben, Beschlussfassung und Berichterstattung der Geschäftsleitung regelt. Das Reglement über die Geschäftsführung enthält, soweit erforderlich, auch weitere Einzelheiten zu den Geschäftsbereichen.

In die Zuständigkeit der Geschäftsleitung fallen insbesondere die Führung des Tagesgeschäfts und die Vertretung des Instituts gegenüber Dritten im operativen Bereich sowie die operative Ertrags- und Risikosteuerung mit Einschluss des Bilanzstruktur- und Liquiditätsmanagements. Zudem leistet die Geschäftsleitung Gewähr für eine institutsweite Führungs- und Organisationsstruktur, in welcher Verantwortlichkeiten, Kompetenzen, Rechenschaftspflichten, Anordnungs- und Entscheidungsbefugnisse sowie eine geeignete Trennung von Funktionen sichergestellt sind. Ferner ist sie für die Ausgestaltung sowie den Unterhalt zweckmässiger interner Weisungen, Prozesse, eines angemessenen Managementinformationssystems (MIS) und eines internen Kontrollsystems (IKS) sowie einer geeigneten Technologieinfrastruktur besorgt. Schliesslich stellt die Geschäftsleitung Antrag betreffend Geschäfte, die in die Zuständigkeit oder unter den Genehmigungsvorbehalt des Oberleitungsorgans fallen, sowie den Erlass von Vorschriften zur Regelung der operativen Geschäfte.

## Kompetenzen der Konzernleitung

Die Konzernleitung des Konzerns Basler Kantonalbank besteht aus dem Vorsitzenden der Konzernleitung und fünf weiteren Mitgliedern.

Die Konzernleitung und die Geschäftsleitung der Basler Kantonalbank sind gleichgesetzt. Mit der Ernennung zum Mitglied der Geschäftsleitung durch den Bankrat erfolgt gleichzeitig auch die Ernennung zum Mitglied der Konzernleitung. Der Vorsitz der Geschäftsleitung der Bank Cler hat an den Sitzungen der Konzernleitung Beisitz ohne Stimmrecht. Das Amt eines Konzernleitungsmitglieds endet in jedem Fall mit der Funktion als Geschäftsleitungsmitglied. Der CEO der Basler Kantonalbank führt den Vorsitz der Konzernleitung. Die Konzernleitung konstituiert sich im Übrigen selbst.

Die Konzernleitung tagt auf Einladung des Vorsitizes, sooft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens zwölfmal jährlich, in der Regel einmal pro Monat. Zudem kann unter Angabe der Traktanden jedes Mitglied der Konzernleitung beim Vorsitz die Einberufung verlangen. Diese Sitzung hat innert Monatsfrist nach Eingang des Antrags stattzufinden.

Die Geschäftsführung des Konzerns erfolgt durch die Konzernleitung. Die Konzernleitung ist zuständig für die Steuerung des Konzerns und seiner Geschäfte, für die Entwicklung der Strategien des Konzerns und der Konzernfinanzgesellschaften (d.h. alle Konzerngesellschaften, die hauptsächlich im Finanzbereich tätig sind) und deren Umsetzung sowie für die Entwicklung, die Umsetzung und die Aufrechterhaltung einer geeigneten Unternehmensorganisation vorbehaltlich von Gesetz und Statuten der Konzernfinanzgesellschaften. Sie bereitet die Geschäfte des Bankrats und seiner Ausschüsse im Zusammenhang mit der Konzernführung vor. Im Rahmen der reglementarischen, strategischen und regulatorischen Vorgaben sorgt die Konzernleitung für die Abstimmung und Koordination der Geschäftstätigkeit der Konzernfinanzgesellschaften sowie für die Nutzung von Synergiepotenzial.

Im Berichtsjahr wurden zwölf Sitzungen abgehalten, die innerhalb des Kalenderjahrs in zeitlicher Hinsicht gleichmässig verteilt waren. Die durchschnittliche Sitzungsdauer betrug rund vier Stunden. Externe Berater wurden keine beigezogen.

Die Konzernleitung erarbeitet die Strategien des Konzerns und der Konzernfinanzgesellschaften, überwacht den Fortschritt und stellt die Strategieumsetzung sicher. Sie entwickelt die Grundwerte und die ethischen Leitmotive der Geschäftstätigkeit des Konzerns und sorgt für eine geeignete Unternehmensorganisation. Sie fördert darüber hinaus die konzernweite Zusammenarbeit. Die Konzernleitung erarbeitet und unterbreitet Vorschläge zur Gründung, zum Erwerb und zur Veräusserung von Tochtergesellschaften und Beteiligungen. Ebenfalls bereitet sie Empfehlungen für einen Beitritt zu Organisationen von Kantonalbanken, Organisationen anderer Banken und Standesorganisationen sowie zum Abschluss strategischer Kooperationen und Partnerschaften vor. Anträge für Geschäfte, welche den Kompetenzbereich der Konzernleitung überschreiten, richtet sie an den Bankrat oder seine Ausschüsse sowie in dringenden Fällen an den Bankratspräsidenten.

Weitere Befugnisse der Konzernleitung sind der Erlass von Konzernweisungen und anderen den Konzern betreffenden Dokumenten mit Weisungscharakter wie auch die Behandlung von Fragen zu den Konzernabschlüssen und der Konzernrechnungslegung sowie konzernbezogenen regulatorischen und rechtlichen Themen, soweit sie nicht in den Aufgabenbereich des Konzern-Prüfungsausschusses fallen. Auf Antrag der zuständigen Organe der Konzernfinanzgesellschaften genehmigt die Konzernleitung die in einer separaten Kompetenzordnung festgelegten Geschäfte der Konzernfinanzgesellschaften.

Es ist ebenfalls die Aufgabe der Konzernleitung, die Geschäftstätigkeit der Konzernfinanzgesellschaften abzustimmen und dabei die Synergiepotenziale zu nutzen. Dies umfasst die Organisation des Geschäftsbetriebs und der Führungsstruktur, des Marktauftritts, der Produkt- und Dienstleistungspalette, der Marktbearbeitung und Kundensegmentierung sowie des Projektportfolios. Des Weiteren unterstützt die Konzernleitung die Vereinheitlichung des Reglements- und des Weisungswesens sowie des Internen Kontrollsystems. Sie fördert ferner die Koordination der Ertrags-, die Risiko- und die Vertriebssteuerung sowie die Abstimmung bezüglich der Rechnungslegung, der Kapital-, Liquiditäts- und Finanzplanung. Sie sorgt für ein geeignetes Risikoberichterstattungs- und Managementinformationssystem (MIS). Schliesslich stellt sie auch die gemeinsame Beauftragung von Konzernfinanzgesellschaften oder Dritten zum Zwecke der konzernweiten Erbringung wesentlicher Dienste (Sourcing) sicher.

Die Konzernleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Mitglieder persönlich anwesend ist oder ausnahmsweise via Telefon- oder Videokonferenz teilnimmt. Aufgrund der aussergewöhnlichen Lage rund um das Coronavirus wurden im Berichtsjahr diverse Sitzungen der Konzernleitung per Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt. Die Konzernleitung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter. Ausnahmsweise können Beschlüsse auf dem Zirkularweg gefasst werden. Ein Zirkularbeschluss kommt zustande, wenn mindestens vier Mitglieder zustimmen und kein Mitglied mündliche Beratung verlangt hat. Über die Beratungen und Beschlüsse der Konzernleitung wird ein Protokoll geführt. Auf Antrag der Konzernleitung erlässt der Bankrat ein Reglement, welches weitere Einzelheiten bezüglich Arbeitsweise und Berichterstattung der Konzernleitung regelt.

### 3.7 Informations- und Kontrollinstrumente gegenüber der Geschäftsleitung

Die Basler Kantonalbank unterhält ein den gesetzlichen, regulatorischen und internen Vorschriften genügendes, dokumentiertes internes Kontrollsystem (IKS) im Stammhaus und im Konzern. Die Kontrollinstanzen des IKS folgen dem Ansatz der drei Verteidigungslinien und umfassen die Bereiche 1) ertragsorientierte Geschäftseinheiten, welche ihre Kontrollfunktionen im Rahmen des Tagesgeschäfts durch die Bewirtschaftung von Risiken und insbesondere durch deren direkte Überwachung, Steuerung und Berichterstattung wahrnehmen, 2) unabhängigen Kontrollinstanzen, namentlich die Risikokontrolle und die Compliance-Funktion und 3) Interne Revision (Konzerninspektorat).

## Berichterstattung und Informationsinstrumente

Der CEO stellt sicher, dass der Bankrat und seine Ausschüsse im Rahmen ihrer Aufgaben und Kompetenzen über den Geschäftsgang, die Erreichung der Unternehmensziele, die Risikolage der Bank, die Angemessenheit und Wirksamkeit der internen Kontrolle, über besondere Probleme, Risiken, Ereignisse und Vorfälle stufen-, sach- sowie zeitgerecht informiert werden. Sämtliche Sitzungsprotokolle der Geschäftsleitung werden dem Bankrat und dem Leiter des Inspektorats gestellt. Ausserhalb des Sitzungsrhythmus können die Mitglieder des Bankrats und der Ausschüsse im Rahmen ihrer Aufsichts- und Kontrollpflichten über den Präsidenten des Bankrats jederzeit von der Geschäftsleitung mündliche oder schriftliche Berichte und Auskünfte über sämtliche Fach- sowie Führungsbelange der Bank verlangen.

An den Bankratssitzungen erfolgt jeweils eine Orientierung zum aktuellen Monatsabschluss und vierteljährlich wird ein umfassendes Finanz- und Risikoreporting behandelt. Dieses äussert sich quantitativ in Form von tabellarischen Darstellungen und qualitativ im Rahmen aussagekräftiger Kommentare zur Bilanz, Erfolgsrechnung und Kennzahlen, zur Zusammensetzung und zur geografischen Aufteilung der verwalteten Vermögen (Assets under Management, AuM), des Net New Money (NNM) sowie zu den bankenstatistischen Meldungen. Letztere beinhalten Informationen über den Eigenmittelausweis, die harte Kernkapitalquote, die Kernkapitalquote und die Gesamtkapitalquote, die Mindestreserven, die Liquidity Coverage Ratio (LCR), die Klumpenrisikovorschriften, produktspezifische Entwicklungen auf der Aktiv- und der Passivseite (namentlich Volumen und Deckungsart der Kundenausleihungen sowie Entwicklung und Anzahl Produkte bei den Kundengeldern) sowie über die Wertberichtigungen und Rückstellungen. Vertiefte Informationen über das Risikomanagementsystem und die aktuelle Risikoexposition der Bank (Kreditrisiko, Marktrisiko und operationelles Risiko) werden im Zuge des Quartalsrisikoreportings der Abteilung Risikokontrolle rapportiert. Dabei erfolgt regelmässig eine ausführliche Besprechung dieses Risikoberichts in der Geschäftsleitung und im Risikoausschuss. Der Bankrat selbst nimmt den Risikobericht im Rahmen seiner Sitzungen zur Kenntnis. Einmal jährlich behandelt der Risikoausschuss die Berichterstattung der Organisationseinheit Risikokontrolle, welche namentlich die Markt-, Kredit- und operationellen Risiken beinhaltet.

Ebenfalls jährlich berichtet die Organisationseinheit Legal & Compliance dem Prüfungsausschuss der jeweiligen Konzernfinanzgesellschaft über die Einschätzung des Compliance-Risikos und deren von der Geschäftsleitung genehmigten Tätigkeitsplan der Compliance-Funktion. Der Bericht wird dem Inspektorat und der externen Prüfgesellschaft zur Verfügung gestellt. Zudem werden dem Bereich Finanzen und Risiko der jeweiligen Konzernfinanzgesellschaft auf vierteljährlicher Basis weitere Informationen betreffend die Einschätzung der Compliance-Risiken zur Verfügung gestellt und diese Informationen werden im jeweiligen Prüfungsausschuss besprochen. Der Prüfungsausschuss und der Risikoausschuss rap- portierten dem Bankrat an den Bankratssitzungen bei beson- deren Vorkommnissen über ihre Sitzungen und die Erkennt- nisse aus diesen.

## Unterstützung durch Ausschüsse

Die Basler Kantonalbank verfügt zudem über zwei von der Ge- schäftsleitung unabhängige Ausschüsse (Prüfungsausschuss und Risikoausschuss). Die Informations- und Kontrollinstru- mente des Prüfungsausschusses und des Risikoausschusses sind vorstehend unter [Ziffer 3.5](#) im Detail dargelegt.

## Interne Revision (Inspektorat)

Das Konzerninspektorat erfüllt als unabhängige interne Stelle die Funktion der internen Revision der Basler Kantonalbank und aller anderen Konzernfinanzgesellschaften. Es nimmt zu- gleich die Funktion der internen Revision des Konzerns wahr. Mit Zustimmung des Bankrats kann das Inspektorat auch mit der internen Revision anderer dem Konzern nahestehender Gesellschaften und Stiftungen betraut werden. Das Inspekto- rat überprüft bei der betreffenden Gesellschaft oder Stiftung und im Konzern die Vorkehrungen zur Befolgung der gesetzli- chen, regulatorischen und internen Vorschriften sowie die marktüblichen Standards und Standesregeln. Das Inspektorat liefert Entscheidungsgrundlagen für die Beurteilung, ob jede geprüfte Gesellschaft und der Konzern als Ganzes über ein ih- rem bzw. seinem Risikoprofil angemessenes und wirksames internes Kontrollsystem (IKS) verfügen.

Das Inspektorat besteht aus dem Leiter, dem Stellvertreter und den Revisoren sowie den Revisorinnen. Der Leiter des In- spektorats wird auf Antrag des Prüfungsausschusses vom Bankrat ernannt. Der Personalbestand des Inspektorats wird auf Antrag des Leiters vom Bankrat festgelegt. Das Inspekto- rat ist direkt dem Bankrat verantwortlich. Bei der Prüfung an- derer Gesellschaften ist es hierfür dem jeweiligen Oberlei- tungsorgan verantwortlich. Das Inspektorat ist von den Ge- schäftsleitungen aller Konzernfinanzgesellschaften unabhän- gig. Die Mitarbeitenden des Inspektorats wirken an der Durchführung der Bankgeschäfte nicht mit und zeichnen nicht für Konzernfinanzgesellschaften.

Das Inspektorat übt seine Tätigkeit nach anerkannten revisi- onstechnischen Grundsätzen aus. Der Auftrag des Inspekto- rats besteht sowohl in der Prüfung der Ordnungsmässigkeit der Rechnungslegung, des internen Kontrollsystems (IKS) und des Risikomanagements (Assurance) als auch in der Be- ratung der Oberleitungsorgane, der Geschäftsleitungen und der Konzerngremien in fachspezifischen Fragen (Consulting).

Im Bereich Assurance für das Stammhaus und die betreffen- de Konzernfinanzgesellschaft hat das Inspektorat insbeson- dere die Überwachung auf Stufe Einzelgesellschaft sicherzu- stellen. Das Inspektorat prüft dabei zum einen die Werthaltig- keit und Vollständigkeit der Bilanzaktiven sowie die Angemes- senheit und Vollständigkeit der Bilanzpassiven (Bewertungs- prüfung). Zum anderen führt es eine umfassenden Risikobe- urteilung unter Berücksichtigung aller relevanten externen Entwicklungen und internen Faktoren durch und legt die Prüf- ziele und die Prüfplanung für die folgende Prüfperiode fest.

Im Weiteren bewertet und überwacht das Inspektorat im Stammhaus und im Konzern die Angemessenheit und das Funktionieren des internen Kontrollsystems (IKS) sowie des Risikomanagements. Ebenso beurteilt es die Vorkehrungen zur Befolgung von gesetzlichen, regulatorischen und internen Vorschriften sowie der marktüblichen Standards und Stan- desregeln, einschliesslich der Sorgfaltspflichten im Bereich der Geldwäschereibekämpfung und der entsprechenden Be- richterstattung. Schliesslich überprüft das Konzerninspektorat die Übereinstimmung der Geschäftstätigkeit mit der Strategie und den Vorgaben einschliesslich der definierten Risikotole- ranz.

Im Bereich Assurance für den Konzern hat das Inspektorat insbesondere die konsolidierte Überwachung sicherzustellen. Das Inspektorat prüft dabei zum einen die Werthaltigkeit und Vollständigkeit der Bilanzaktiven sowie die Angemessenheit und Vollständigkeit der Bilanzpassiven (Bewertungsprüfung). Zum anderen führt es eine umfassenden Risikobeurteilung unter Berücksichtigung aller relevanten externen Entwick- lungen und internen Faktoren durch und legt die Prüfziele bzw. die Prüfplanung für die folgende Prüfperiode fest. Im Konzern nimmt das Inspektorat zudem die Funktion der unabhängigen Meldestelle wahr.

Im Bereich Consulting unterstützt das Inspektorat die Oberlei- tungsorgane und Geschäftsleitungen sowie die Konzernlei- tung insbesondere bei der Beurteilung und Verbesserung der Zweckmässigkeit der Rechnungslegung und des Reportings, der Beurteilung und Steigerung der Angemessenheit und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems (IKS) und des Risi- komanagements sowie der Beurteilung und Steigerung von Effizienz und Effektivität der Unternehmensführung.

Zudem kann das Inspektorat mit Zustimmung des Bankrats- präsidenten von den Geschäftsleitungen der Konzernfinanz- gesellschaften für Sonderaufgaben, wie etwa Spezialprüfungen, Begutachtungen und Beratungen, eingesetzt werden.

Das Konzerninspektorat verfügt über ein uneingeschränktes Auskunfts-, Zugangs- und Einsichtsrecht bei allen Konzernfinanzgesellschaften. Bei grundsätzlichen Änderungen der Aufbau- und Ablauforganisation einer Konzernfinanzgesellschaft, welche das Rechnungswesen oder andere mit der Revision zusammenhängende Fragen betreffen, ist das Inspektorat vor einer entsprechenden Entscheidung zu konsultieren. Das Inspektorat ist zudem über die laufende Geschäftstätigkeit und über Planungen jeglicher Art bei den Konzernfinanzgesellschaften zu informieren.

Das Inspektorat koordiniert seine Prüfungen mit der externen Prüfgesellschaft nach Massgabe des Aufsichtsrechts. Doppelpurigkeiten sind dabei nach Möglichkeit zu vermeiden. Die Aufgabenteilung zwischen der Prüfgesellschaft und dem Inspektorat findet ihren Niederschlag in der kurz- und mittelfristigen Revisionsplanung. Diese erfolgt in Zusammenarbeit mit der Prüfgesellschaft. Die gegenseitige Einsichtnahme in Berichte der Prüfgesellschaft und des Inspektorats ist zu gewährleisten. Der Leiter des Inspektorats nimmt an den Schlussbesprechungen der Prüfgesellschaft teil.

Das Inspektorat berichtet dem Prüfungsausschuss der betreffenden Konzernfinanzgesellschaft und nimmt von ihm Aufträge entgegen. Auf Konzernebene ist der Konzern-Prüfungsausschuss zuständig. Das Inspektorat erstattet zeitgerecht über alle wichtigen Feststellungen einer Prüfung schriftlichen Bericht zuhanden des Präsidenten des zuständigen Oberleitungsorgans, des zuständigen Prüfungsausschusses bzw. in Konzernbelangen des Konzern-Prüfungsausschusses, des Vorsitzenden der zuständigen Geschäftsleitung bzw. in Konzernbelangen der Konzernleitung und etwaiger weiterer im Einzelfall zu bestimmender Stellen.

Das Inspektorat erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht über die wesentlichen Prüfergebnisse und wichtigen Tätigkeiten in der Prüfperiode zuhanden des Prüfungsausschusses und des Oberleitungsorgans jeder Konzernfinanzgesellschaft sowie des Konzern-Prüfungsausschusses. Der Tätigkeitsbericht ist auch der zuständigen Geschäftsleitung bzw. der Konzernleitung und der Prüfgesellschaft zuzustellen. Der Leiter des Inspektorats orientiert anlässlich der periodischen Besprechungen den Vorsitz des Prüfungsausschusses der betreffenden Konzernfinanzgesellschaft über die Tätigkeit des Inspektorats und seine Feststellungen sowie in dringenden Fällen umgehend das Oberleitungsorgan der betreffenden Konzernfinanzgesellschaft bzw. in Konzernbelangen den Bankrat.

## Compliance-Funktion

Die Basler Kantonalbank hat ein separates Reglement für die Compliance-Funktion, welches die Grundsätze zur Ausübung der Compliance-Funktion im Konzern festlegt sowie die Einzelheiten bezüglich Zusammensetzung, Anforderungen, Arbeitsweise, Aufgaben und Berichterstattung der Compliance-Funktion in den beiden Konzernfinanzgesellschaften und im Konzern regelt. Dieses Reglement greift die Aufgaben der Compliance-Funktion gemäss FINMA-Rundschreiben 2017/1 «Corporate Governance – Banken» und des Geschäfts- und Organisationsreglements der Konzernfinanzgesellschaften auf und ergänzt diese mit spezifischen, die Konzernfinanzgesellschaften und den Konzern betreffenden Aufgaben. Die Detailorganisation wird nicht abgebildet, doch werden die Verankerung (Zentralisierung) der Schwerpunktthemengebiete (Geldwäscherei, Marktverhalten, Crossborder, Suitability, Tax und Datenschutz) sowie die von Konzernfinanzgesellschaften an die Basler Kantonalbank ausgelagerten operativen Compliance-Aufgaben (v.a. Kontrollen Handels-Compliance und Überwachung regulatorisches Umfeld) dargestellt. Zudem werden auch die Reportinglinien und der Rhythmus der Berichterstattung verankert und ebenfalls die Auskunfts-, Einsichts- und Eskalationsrechte geregelt.

Grundsätzlich sind alle Mitarbeitenden und Organmitglieder des Konzerns verpflichtet, bei allen Geschäftstätigkeiten die jeweiligen gesetzlichen, regulatorischen und internen Vorschriften sowie die marktüblichen Standards und Standesregeln zu kennen und zu befolgen (Compliance). Die operative Verantwortung für die Compliance obliegt den einzelnen Geschäftsbereichen und diese sind verpflichtet, bei komplexen und unüblichen Geschäften sowie bei wesentlicheren Vorhaben die Compliance-Funktion zu konsultieren und angemessen beizuziehen. Die Geschäftsleitungen der Konzernfinanzgesellschaften sind dafür besorgt, dass die von den Geschäftsbereichen in ihre Arbeitsabläufe integrierten Kontrollaktivitäten angemessen und wirksam sind. Compliance-Verstösse sind mit angemessenen Sanktionen zu ahnden.

Die Compliance-Funktion ist eine unabhängige Stelle innerhalb des internen Kontrollsystems (IKS), welche im Konzern durch die Basler Kantonalbank wahrgenommen wird. Der für die Compliance zuständige Geschäftsbereich der Basler Kantonalbank (Legal & Compliance) nimmt entsprechend die Compliance-Funktion für die Basler Kantonalbank, die Bank Cler und den Konzern wahr. Diese Organisationseinheit ist auch die Geldwäschereifachstelle und die Datenschutzstelle. Die Compliance-Funktion verfügt im Rahmen ihrer Aufgaben über ein uneingeschränktes Auskunfts-, Zugangs- und Einsichtsrecht bei sämtlichen Geschäftsbereichen der Konzernfinanzgesellschaften. Der Compliance-Funktion ist jederzeit direkter Zugang zur Geschäftsleitung und zum Oberleitungsorgan der betreffenden Konzernfinanzgesellschaft zu gewährleisten.

Die Compliance-Funktion ist befugt, Entscheide der operativen Ebene der jeweiligen Konzernfinanzgesellschaften oder deren Untätigkeit hinsichtlich möglicher Compliance-Risiken oder -Verletzungen an den Vorsitz des jeweiligen Prüfungsausschusses zu eskalieren, sofern sich aus Sicht der Compliance-Funktion aus dem fraglichen Entscheid bzw. der Untätigkeit für die jeweilige Konzernfinanzgesellschaft ein erhebliches Rechts-, Verlust- oder Reputationsrisiko ergibt. Der Bank- bzw. Verwaltungsratspräsident wird über die Eskalation informiert. Ungeachtet dessen hat die Compliance-Funktion mit Bezug auf die Einhaltung der Compliance in der jeweiligen Konzernfinanzgesellschaft für den direkten Austausch jederzeit Zugang zum Vorsitz des jeweiligen Prüfungsausschusses wie auch zum Bank- bzw. Verwaltungsratspräsidenten.

Zu den Kernaufgaben der Compliance-Funktion gehören die Überwachung und Beurteilung des rechtlichen und regulatorischen Umfelds sowie die Aufbereitung einer halbjährigen Übersicht über die wichtigsten regulatorischen Projekte zuhanden der jeweiligen Geschäftsleitung und des jeweiligen Prüfungsausschusses.

Bei den Konzernfinanzgesellschaften unterstützt und berät die Compliance-Funktion die Geschäftsleitung sowie die Mitarbeitenden im Rahmen der Überwachung und Durchsetzung der Compliance, sowie bei der Beurteilung von Compliance-Risiken in ihrem Zuständigkeitsbereich. Sie unterstützt die Geschäftsleitung bei der Ausbildung und Information der Mitarbeitenden bezüglich Compliance.

Die Compliance-Funktion erstellt und aktualisiert regelmässig das Inventar der wesentlichen Compliance-Risiken und weist die darauf bezogenen Compliance-Aufgaben entsprechend zu. Sie regelt die Methodik zur Einschätzung der Compliance-Risiken in einem entsprechenden Fachkonzept. Sie berichtet der Geschäftsleitung jährlich über die Einschätzung der Compliance-Risiken und arbeitet einen risikoorientierten Tätigkeitsplans aus, der durch die Geschäftsleitung zu genehmigen ist. Dieser vollständige Bericht wird ebenfalls jährlich an den Prüfungsausschuss rapportiert sowie dem Konzerninspektorat und der Prüfgesellschaft zur Verfügung gestellt.

Um die wichtigsten Erkenntnisse aus der unterjährigen Überwachung der Compliance-Risiken zu rapportieren, stellt die Compliance-Funktion die Informationen über wesentliche Veränderungen in der Einschätzung der Compliance-Risiken für die Risikoberichterstattung des Bereichs Finanzen und Risiko und deren Besprechung im Risikoausschuss und Prüfungsausschuss quartalsweise zur Verfügung. Ebenso stellt die Compliance-Funktion sicher, dass schwerwiegende Verletzungen der Compliance zeitgerecht an die Geschäftsleitung und den Vorsitz des Prüfungsausschusses gemeldet werden. Sie unterstützt dabei die Geschäftsleitung bei der Festlegung adäquater Anordnungen oder Massnahmen. Das Konzerninspektorat und der Bankratspräsident sind entsprechend zu informieren.

Im Weiteren entscheidet die Compliance-Funktion über den Beizug externer Rechtsberater und Anwälte sowie über das Verfahren für die Instruktion von externen Rechtsberatern und Anwälten. Auf Antrag des Prüfungsausschusses sorgt sie für den Erlass des Reglements Compliance-Funktion im Konzern.

Die Compliance-Funktion stellt schliesslich sicher, dass angemessene Kontrollen in der zweiten Verteidigungslinie für die Einhaltung der Compliance etabliert sind.

Im Konzern unterstützt und berät die Compliance-Funktion die Konzernleitung bei der Überwachung und Durchsetzung der Compliance, sowie bei der Beurteilung von Compliance-Risiken auf Ebene Konzern. Sie nimmt jährlich eine Einschätzung des Compliance-Risikos der Geschäftstätigkeit des Konzerns vor und arbeitet adäquate Empfehlungen zuhanden der Konzernleitung aus. Sie berichtet dem Konzern-Prüfungsausschuss jährlich über die Einschätzung des Compliance-Risikos im Konzern sowie ihre Tätigkeit und stellt den Bericht ebenfalls dem Konzerninspektorat und der Prüfgesellschaft zur Verfügung.

Sie rapportiert an die Konzernleitung und den Konzern-Prüfungsausschuss zeitgerecht über wesentliche Veränderungen in der Einschätzung des Compliance-Risikos des Konzerns und informiert entsprechend das Konzerninspektorat.

Der Bereich Legal & Compliance der Basler Kantonalbank ist seit dem 1.1.2020 integral für die Compliance-Funktion des Konzerns und die Compliance-Funktion der Bank Cler zuständig. Gemäss FINMA-Rundschreiben 2018/3 «Outsourcing» verfügen Banken der Aufsichtskategorien 1–3 über eine eigenständige Compliance-Funktion als unabhängige Kontrollinstanz. Aufgrund der dargelegten Residualstrukturen zur Überwachung und Kontrolle des Outsourcings sowie zur Wahrnehmung der leitenden Compliance-Aufgaben und im Rahmen der einheitlichen Konzernführung hat die FINMA der Auslagerung im beantragten Umfang zugestimmt.

# Geschäftsleitung und Konzernleitung

Der Geschäftsleitung obliegt die Geschäftsführung der Basler Kantonalbank nach Massgabe der relevanten Bundesgesetzgebung für Banken, des Gesetzes über die Basler Kantonalbank und aller Reglemente. Die Zuständigkeit der Geschäftsleitung umfasst im Rahmen der durch Gesetz und Reglemente definierten Aufgaben all diejenigen Geschäftsführungsentseide, die nicht anderen Organen vorbehalten sind. Auf Antrag der Geschäftsleitung erlässt der Bankrat ein Reglement betreffend Geschäftsführung, welches Zusammensetzung, Anforderungen, Arbeitsweise, Aufgaben, Beschlussfassung und Berichterstattung der Geschäftsleitung und des CEO des Stammhauses sowie weitere Einzelheiten zu den Geschäftsbereichen regelt. Beschlüsse werden nach dem Mehrheitsprinzip gefällt. Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Bei Stimmgleichheit entscheiden der CEO oder sein Stellvertreter.

Die Konzernleitung ist für die geschäftspolitische und finanzwirtschaftliche Steuerung des Konzerns sowie die Steuerung der konzernweit relevanten Schlüsselressourcen zuständig. Im Weiteren verantwortet die Konzernleitung eine angemessene Ausgestaltung der aus Konzernsicht wesentlichen, auf konsolidierter Basis zu gewährleistenden Funktionalitäten. Dazu gehören insbesondere ein wirksames internes Kontrollsystem auf Konzernstufe sowie, soweit es den Gesamtkonzern betrifft, die Einhaltung gesetzlicher und regulatorischer Anforderungen (Compliance). Zudem genehmigt die Konzernleitung auf Antrag der zuständigen Organe der Konzernfinanzgesellschaften die in einer separaten Kompetenzordnung festgelegten Geschäfte der Konzernfinanzgesellschaften.

Im Übrigen wird auf die vorstehenden Ausführungen zur Kompetenzregelung und die Informations- und Aufsichtsinstrumente gegenüber der Geschäftsleitung und der Konzernleitung verwiesen ([vgl. Ziffer 3.6 betr. Kompetenzregelung](#)).

Nachfolgend werden die per 31.12.2021 amtierenden Mitglieder der Geschäfts- und Konzernleitung aufgeführt. Bei den Mitgliedern der Geschäfts- und Konzernleitung gab es im Berichtsjahr mehrere Veränderungen. Luca Pertoldi, Stv. CEO und Leiter Bereich Vertrieb kommerzielle Kunden, hat die Basler Kantonalbank per 30.6.2021 verlassen. Regula Berger, Leiterin Bereich Legal und Compliance, hat per 1.2.2021 die Leitung des Bereichs Vertrieb kommerzielle Kunden übernommen. Der Bereich Legal & Compliance wurde seit dem 1.2.2021 interimistisch von Jörg von Felten, Abteilungsleiter Legal und Paralegal, geführt. Mit Ernennung von Raphael Helbling per 1.1.2022 durch den Bankrat wurde die definitive Nachfolge der Bereichsleitung Legal & Compliance bestimmt und die Position in der Geschäftsleitung der Basler Kantonalbank wiederbesetzt.

## 4.1 Mitglieder der Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung besteht per 31.12.2021 aus dem CEO und vier weiteren Mitgliedern. Diese leiten jeweils einen Geschäftsbereich. Die Mitglieder der Geschäftsleitung sind mit Angabe von Nationalität, Ausbildung und beruflichem Hintergrund und allfälliger früherer Tätigkeit für die Basler Kantonalbank oder eine Konzernfinanzgesellschaft nachstehend aufgeführt.



### Dr. Basil Heeb

CEO und Vorsitzender Konzernleitung, Mitglied der Geschäftsleitung,

Leiter Präsidialbereich seit 1.4.2019

Dr. sc. techn. ETH

Schweizer Bürger, geb. 14.9.1964

### Berufliche Laufbahn:

Seit April 2019, Vorsitzender der Konzernleitung, Basler Kantonalbank, Basel

Seit April 2019, CEO, Leiter Präsidialbereich, Basler Kantonalbank, Basel

2017–2019, Mitglied des Verwaltungsrats, swissQuant Group AG, Zürich

2018, Chief Operating Officer, Mitglied der Geschäftsleitung, swissQuant Group AG, Zürich

2012–2017, Chief Financial Officer, Mitglied der Geschäftsleitung, Notenstein La Roche Privatbank, St. Gallen

2009–2012, Leiter Niederlassung Basel, Mitglied der Geschäftsleitung, Wegelin & Co. Privatbanquiers, Basel

2008/2009, Chief Executive Officer, Société Privée du Rhône, Genf

2005–2008, Partner McKinsey & Co., Zürich

2000–2004, Associate Partner and Partner, McKinsey & Co., Athen

1994–1999, Associate and Engagement Manager, McKinsey & Co., Zürich und New York

### Mandate:

Seit Mai 2021, Mitglied des Verwaltungsratsausschusses Verband Schweizerischer Kantonalbanken, Basel

Seit November 2019, Stiftungsrat der Stiftung Finanzplatz Basel, Basel

Seit Juni 2019, Verwaltungsratspräsident Bank Cler AG, Basel

Seit April 2019, Mitglied des Verwaltungsrats des Verbands Schweizerischer Kantonalbanken, Basel

Seit April 2019, Präsident des Stiftungsrats der Stiftung Basler Kantonalbank zur Förderung von Forschung und Unterricht der Wirtschaftswissenschaften an der Universität Basel, Basel

Seit April 2019, Präsident des Stiftungsrats der Pro sanandis oculis, Stiftung der Basler Kantonalbank zugunsten des Augenspitals Basel, Basel



## Christoph Auchli

CFO,  
Mitglied der Geschäftsleitung,  
Leiter Bereich Finanzen und Risiko seit 22.10.2018

Eidg. dipl. Experte in Rechnungslegung und Controlling, Betriebswirtschafter HF

Schweizer Bürger, 2.1.1971

### Berufliche Laufbahn:

Seit März 2019, Mitglied der Konzernleitung, Basler Kantonalbank, Basel  
Seit Oktober 2018, Mitglied der Geschäftsleitung, Konzern-CFO, Basler Kantonalbank, Basel  
2017/2018, Leiter Gesamtbanksteuerung, Stv. CFO, Basler Kantonalbank, Basel  
2016, Ernennung zum Stellvertreter des CFO, Basler Kantonalbank, Basel  
2015, Leiter Competence Center Finanzen / CFO (a.i.), Basler Kantonalbank, Basel  
2008–2017, Leiter Rechnungswesen, Konzern und Stammhaus, Basler Kantonalbank, Basel  
2006–2008, Fachspezialist Rechnungswesen/Controlling, Basler Kantonalbank, Basel  
2005/2006, Leiter Ressort Finanzbuchhaltung & Steuern, WIR Bank, Basel  
2002–2005, Fachspezialist Rechnungswesen/Controlling, WIR Bank, Basel  
1990–2002, Fachexperte Eidg. Zollverwaltung, Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

### Mandate:

Seit 2019, Vizepräsident und seit Juli 2021 Präsident des Verwaltungsrates der Risk Solution Network AG, Zürich  
Seit 2019, Stiftungsrat der Pensionskasse der Basler Kantonalbank, Basel  
Seit 2019, Vizepräsident des Verwaltungsrates der Bank Cler AG, Basel



## Dr. Michael Eisenrauch\*

Mitglied der Geschäftsleitung,  
Leiter Bereich Service Center seit 20.6.2016

Promovierter Wirtschaftswissenschaftler; MBA General Management an der Donau-Universität Krems

Österreichischer Staatsbürger, geb. 26.5.1976

### Berufliche Laufbahn:

Seit September 2019, Mitglied der Konzernleitung, Basler Kantonalbank, Basel

Seit Juni 2016, Mitglied der Geschäftsleitung und Leiter Bereich Service Center, Basler Kantonalbank, Basel

2013–2016, Leiter Strategisches Projekt- und Prozessmanagement, Basler Kantonalbank, Basel

2010–2013, Leiter Credit Management, Basler Kantonalbank, Basel

2009/2010, Teilprojektleiter Finanzieren Avaloq-Einführung, Basler Kantonalbank, Basel

2007–2009, Senior Consultant für Banken in Österreich, Deutschland und der Schweiz, Cirquent NTT Group Company, Wien

2000–2007, Prokurist und Leiter Internet und E-Business, Sparkasse Oberösterreich, Linz

1996–2000, Electronic-Banking-Berater, Eurobeauftragter und Produktmanager für elektronischen Zahlungsverkehr sowie Internetbanking, Sparkasse Oberösterreich, Linz

1991–1996, Kundenberater im Retailbereich und für KMUs, Sparkasse Oberösterreich, Wels

### Mandat:

Seit 2018, Mitglied des Verwaltungsrates, Keen Innovation AG, Basel

\* Michael Eisenrauch verlässt den Konzern BKB per 31.8.2022, wobei der Austritt bereits per 7.2.2022 erfolgt ist. Isabell Henn, Abteilungsleiterin Banking Services, führt den Bereich a.i.



## Regula Berger

Mitglied der Geschäftsleitung,  
Leiterin Bereich Legal und Compliance von 1.10.2018 bis  
31.1.2021,  
Leiterin Vertrieb kommerzielle Kunden seit 1.2.2021

MLaw, LL.M., Master of Advanced Studies in Banking, Univer-  
sität Bern

Schweizer Bürgerin, geb. 28.8.1982

### Berufliche Laufbahn:

Seit September 2019, Mitglied der Konzernleitung, Basler  
Kantonalbank, Basel

Seit Oktober 2018, Mitglied der Geschäftsleitung und Leiterin  
Bereich Legal und Compliance, Basler Kantonalbank, Basel  
2007–2018, Teamleiterin rechtliche Beratung Handel, Zürcher  
Kantonalbank, Zürich (ab 2014 Mitglied der Direktion)

2006/2007, Assistentin bei der Schweizerischen Übernahme-  
kommission, Zürich

2004–2007, Assistentin am Rechtshistorischen Institut der  
Universität Bern, Bern

### Mandate:

Seit 2020, Mitglied des Beirates der Rechtsanwaltsgesell-  
schaft für die Finanzbranche mbH, Bonn, Deutschland

Seit 2019, Mitglied des Verwaltungsrates, Bank Cler AG, Basel

Seit 2018, Mitglied des Stiftungsrates, Freizügigkeitsstiftung  
der Basler Kantonalbank

Seit 2018, Mitglied des Stiftungsrates, Vorsorgestiftung Spa-  
ren 3 der Basler Kantonalbank

Seit 2014, Mitglied des Schiedsgerichts der International Ca-  
pital Markets Association (ICMA), Zürich

Seit 2009, Friedensrichterin Kanton Zürich, Zürich



## Andreas Ruesch

Stv. CEO und stv. Vorsitzender der Konzernleitung seit 1.2.2021,

Mitglied der Geschäftsleitung,

Leiter Bereich Vertrieb Privatkunden seit 1.4.2018

Eidg. dipl. Bankfachexperte

Schweizer Bürger, geb. 13.3.1967

### Berufliche Laufbahn:

Seit Februar 2021, Stv. CEO und Stv. Vorsitzender der Konzernleitung, Basler Kantonalbank, Basel

Seit September 2019, Mitglied der Konzernleitung, Basler Kantonalbank, Basel

Seit April 2018, Mitglied der Geschäftsleitung und Leiter Vertrieb Privatkunden, Basler Kantonalbank, Basel

2011–2018, Leiter Affluent Region Basel, UBS AG, Basel  
2009–2011, Leiter Privatkunden Rayon Basel Regio, UBS AG, Basel

2006–2009, Leiter Marktgebiet Basel Regio, UBS AG, Basel

1997–2006, Leiter Filiale Neubad und Ahornhof, Schweizerischer Bankverein, Basel

1996/1997, Leiter Filiale St. Johann, Schweizerischer Bankverein, Basel

### Mandate:

Seit März 2020, Mitglied des Stiftungsrates Erika und Alfred Ringele-Stiftung, Bottmingen

Seit April 2018, Mitglied des Stiftungsrates, Christoph Merian Kantonalbanken Stiftung, Basel

Seit 2018, Mitglied des Verwaltungsrates, Pick-e-Bike AG, Oberwil

Seit 2005, Präsident Altpfadfinderverein Rheinbund Basel, Basel

Seit 2005, Mitglied des Stiftungsrates Stiftung Rheinbundhaus Hochwald, Hochwald

## 4.2 Mitglieder der Konzernleitung

Die Konzernleitung entspricht der Geschäftsleitung der Basler Kantonalbank.

Für weitere Informationen zu Nationalität, Ausbildung und beruflichem Hintergrund der aktuellen Mitglieder der Konzernleitung wird auf die Ausführungen unter [Ziffer 4.1](#) für die Geschäftsleitung verwiesen.

## 4.3 Weitere Tätigkeiten und Interessenbindungen

Angaben über die weiteren Tätigkeiten und Interessenbindungen der Mitglieder von Geschäfts- und Konzernleitung sind unter [Ziffer 4.1](#) aufgeführt.

Die maximale Anzahl der zulässigen Tätigkeiten in obersten Leitungs- und Verwaltungsorganen von kotierten Unternehmen, die nicht durch die Basler Kantonalbank kontrolliert werden, wird in der Weisung «Nebenbeschäftigungen und öffentliche Ämter» für Mitglieder der Geschäftsleitung auf ein Mandat beschränkt.

Der Bankrat regelt das Bewilligungsverfahren und eine allfällige Ablieferungspflicht von Vergütungen für solche zusätzlichen Tätigkeiten von Mitgliedern der Geschäftsleitung. Bei Mandaten, welche im Interesse der Bank ausgeübt werden, werden die Vergütungen an die Bank abgeliefert.

## 4.4 Managementverträge

Abgesehen von der bisherigen Konzernvereinbarung (vgl. [Ziffer 1.1](#)), dem Rahmenvertrag und den konzerninternen Service Level Agreements (SLA) mit der Bank Cler bezüglich der ausgelagerten Aufgaben gibt es keine Managementverträge mit Gesellschaften und Personen ausserhalb des Konzerns BKB. Die konzerninternen Dienstleistungen werden mehrheitlich von der Basler Kantonalbank erbracht.

## 4.5 Beirat Nachhaltigkeit

Die Basler Kantonalbank und die Bank Cler haben seit 2016 einen Beirat Nachhaltigkeit eingesetzt, der aus einer ungeraden Zahl (fünf oder sieben) von bankenunabhängigen Mitgliedern besteht.

Der Beirat Nachhaltigkeit ist kein Organ der Basler Kantonalbank oder der Bank Cler. Der Beirat Nachhaltigkeit steht den Gremien der Basler Kantonalbank und der Bank Cler bei ethischen, sozialen und ökologischen Fragestellungen beratend zur Seite. Der Beirat begleitet diese Gremien bei der Festlegung der Nachhaltigkeitsstrategie und überprüft deren Umsetzungsprozess kritisch. Der Beirat kann Empfehlungen und Vorschläge zuhanden der Geschäftsleitungen oder des Bankrats der Basler Kantonalbank und des Verwaltungsrates der Bank Cler unterbreiten. Die Berichterstattung erfolgt jährlich an den Bankrat der Basler Kantonalbank und den Verwaltungsrat der Bank Cler.

Die Berufung und die Abberufung von Mitgliedern und die Bestimmung des Vorsitzes bedürfen der Bestätigung durch die Konzernleitung und den Bankrat. Der Beirat konstituiert und ergänzt sich selbst. Die Berufung von Mitgliedern und die Bestimmung des Vorsitzes sowie seiner Stellvertretung erfolgen durch die Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder.

Die Berufung erfolgt für eine Amtszeit von vier Jahren. Eine Wiederberufung ist möglich. Per 31.12.2021 setzt sich der Beirat Nachhaltigkeit aus den folgenden unabhängigen Persönlichkeiten zusammen:

- Kaspar Müller (Vorsitz), lic. rer. pol., selbstständiger Ökonom
- Nicola Blum (Mitglied), Forscherin und Dozentin für Nachhaltigkeit und Technologie an der ETH Zürich
- Barbara E. Ludwig, Dr. iur. / MAE UZH, Beraterin im Bereich Diversity und Leadership Management
- Christian Etzensperger (Mitglied), Senior Manager Risk Foresight and Sustainability Swiss Re Group
- Raphael Richterich (Mitglied), Ökonom, Vizepräsident des Verwaltungsrats Ricola Group AG

Ständige Beisitzende sind der Präsident des Bankrats sowie der CEO der Basler Kantonalbank und der Bank Cler. Es besteht kein Vertragsverhältnis mit den Mitgliedern des Beirats. Die Mitglieder des Beirats erhalten eine pauschale Entschädigung (siehe auch [Kapitel 6.3](#) im Vergütungsbericht). Im Berichtsjahr hat der Beirat dreimal getagt und die Sitzungen dauerten circa zweieinhalb Stunden.

# Entschädigungen, Beteiligungen und Darlehen

Diesbezüglich wird auf den separaten Bericht zur Vergütung des Bankrats und der Geschäftsleitung (Vergütungsbericht) verwiesen. Mit diesem umfassenden Vergütungsbericht werden insbesondere auch die Anforderungen an den Vergütungsbericht in Übereinstimmung mit Art. 13 ff. VegüV (bisher Art. 663b OR) umgesetzt (die Basler Kantonalbank ist diesen

gesetzlichen Bestimmungen der VegüV nicht unterstellt). Gleichzeitig wird mit diesem Vergütungsbericht auch die Offenlegung betreffend Inhalt und Festsetzungsverfahren der Entschädigungen und der Beteiligungsprogramme gemäss Ziffer 5.1 resp. 5.2 des Anhangs der SIX-Richtlinie betreffend Corporate Governance erfüllt.

# Rechte der Inhaber von Partizipationsscheinen

## 6.1 Stimmrechtsbeschränkung und -vertretung

Der Besitz von Partizipationsscheinen der Basler Kantonalbank repräsentiert ein Miteigentum an der Basler Kantonalbank. Er ist verbunden mit einem entsprechenden Anteil am Eigenkapital der Basler Kantonalbank und einem vom Geschäftsgang abhängigen Anspruch auf einen Anteil am Jahresgewinn in Form einer Dividende. Die Inhaber von Partizipationsscheinen verfügen über keine Mitwirkungsrechte, insbesondere über keine Stimmrechte und keine damit zusammenhängenden Rechte. Demzufolge bestehen keine Stimmrechtsbeschränkungen und -vertretungen.

## 6.2 Statutarische Quoren

Der Versammlung der Partizipanten (PS-Versammlung) kommt keine Organfunktion zu.

## 6.3 Einberufung der PS-Versammlung

Der Bankrat lädt die Partizipanten jährlich zur PS-Versammlung ein. Diese dient zur Information über die Geschäftsentwicklung sowie die finanzielle Lage der Basler Kantonalbank und findet üblicherweise im April oder Mai statt. Die 35. PS-Versammlung im Berichtsjahr wurde aufgrund der Anordnung des Bundesrates zum Coronavirus und aufgrund der Unsicherheiten über die weitere Entwicklung der Pandemie vorzeitig abgesagt und ersatzlos gestrichen.

Im Januar 2022 hat die BKB nach Rücksprache mit dem Bankrat entschieden, die PS-Versammlungen auch im Jahr 2022 abzusagen und fortan nicht mehr weiterzuführen. Statt mit einem Grossanlass will sie künftig die Nähe zur Kundschaft, zur Bevölkerung und zu den Investorinnen und Investoren im Rahmen von mehreren kleineren Quartieranlässen an den Filialstandorten pflegen. Die Informationen zum Geschäftsergebnis werden auf digitalem Weg kommuniziert.

## 6.4 Traktandierung

Die PS-Versammlung hat reinen Informationscharakter und wird durch den Bankratspräsidenten geleitet. Die Partizipanten haben keinen Einfluss auf die Traktanden.

## 6.5 Eintragungen im Aktienbuch

Die BKB Partizipationsscheine sind Inhaberpapiere, weshalb auch kein Aktienbuch geführt wird.

# Kontrollwechsel und Abwehrmassnahmen

## 7.1 Angebotspflicht

Aufgrund der spezifischen Struktur der Basler Kantonalbank basierend auf dem Kantonalbankgesetz sind die börsenrechtlichen Bestimmungen betreffend Angebotspflicht nicht anwendbar und es bestehen deshalb auch keine Regelungen betreffend «opting out» beziehungsweise «opting up» (analog zu Art. 125, 135 und 163 FinfraG).

## 7.2 Kontrollwechselklauseln

Bei der Basler Kantonalbank bestehen keine Kontrollwechselklauseln in Vereinbarungen und Plänen zugunsten der Mitglieder des Bankrats, der Geschäftsleitung oder anderer Mitglieder des Kaders und es gibt auch keine unüblichen Vereinbarungen mit den Mitgliedern der Geschäftsleitung betreffend die Entschädigung von Konkurrenzverboten.

# Revisionsstelle

Gemäss § 15 Abs. 1 des Gesetzes über die Basler Kantonalbank beträgt die Amtsdauer der Prüfgesellschaft ein Jahr und Wiederwahl ist möglich. Die Wahl oder Abberufung der Prüfgesellschaft fallen in die Aufsichts- und Mitwirkungsrechte des Regierungsrats und ein entsprechender Entscheid erfolgt auf Antrag des Bankrates.

Die aufsichtsrechtliche Prüfgesellschaft hat jährlich einen umfassenden Bericht über die Rechnungsprüfung an das Oberleitungsorgan im Sinne von Art. 728b Abs. 1 OR und einen Bericht über die aufsichtsrechtlichen Prüfungen zu erstellen. Gemäss § 15 Abs. 4 des Gesetzes über die Basler Kantonalbank unterbreitet die Prüfgesellschaft dem Bankrat einen Bericht zur Aufsichts- und Rechnungsprüfung und sie gibt zuhanden des Regierungsrats eine Empfehlung ab, ob die Jahresrechnung mit oder ohne Einschränkung zu genehmigen oder zurückzuweisen ist.

Der Bankrat hat im Rahmen der Überarbeitung des Geschäfts- und Organisationsreglements in seiner neuen Zusammensetzung im Frühjahr 2017 auch die Grundsätze der Zusammenarbeit und die Informationsinstrumente über die externe Revision überprüft.

## 8.1 Dauer des Mandats und Amtsdauer des leitenden Prüfers

KPMG hat das Revisionsmandat seit dem 1.1.2018 inne und ist sowohl für die Aufsichts- als auch für die Rechnungsprüfung verantwortlich. Leitender Prüfer für den Konzern BKB ist Erich Schärli, eidg. dipl. Wirtschaftsprüfer.

KPMG hat zusätzlich seit dem 19.3.2019 für die Bank Cler das Revisionsmandat inne, amtiert als aktienrechtliche Revisionsstelle und ist auch für die aufsichtsrechtliche Prüfung bei der Bank Cler verantwortlich. Leitender Prüfer ist ebenfalls Erich Schärli. Die Amtsdauer des leitenden Prüfers ist bei der Bank Cler gemäss Art. 730a OR auf maximal sieben Jahre begrenzt und darf erst nach einem Unterbruch von drei Jahren wieder aufgenommen werden.

## 8.2 Revisionshonorar

Das Honorar für die gesetzlichen Prüfungen als externe Revisionsstelle und für die Aufsichtsprüfung belief sich im Konzern BKB im Geschäftsjahr 2021 auf insgesamt 1 558 194 CHF inkl. Mehrwertsteuer und Spesen (Vorjahr: 1 069 000 CHF).

## 8.3 Zusätzliche Honorare

Im Berichtsjahr verrechnete die externe Prüfgesellschaft zusätzliche Honorare in der Höhe von 34 410 CHF (Vorjahr: 0 CHF) für Beratungs- und nicht gesetzlich vorgeschriebene Prüfungsleistungen betreffend u.a. die Beratung und die kritische Durchsicht interner Reglemente.

## 8.4 Informationsinstrumente der externen Revision

Die aufsichtsrechtliche Prüfgesellschaft erstellt jährlich eine unabhängige Risikoanalyse, die der FINMA einzureichen ist und die dem jeweiligen Prüfungsausschuss zur Kenntnis gebracht wird. Weitere Informationsinstrumente bilden der von der aktienrechtlichen Revisionsgesellschaft erstellte umfassende Bericht an den Bankrat (Art. 728b Abs. 1 OR), der von der aufsichtsrechtlichen Prüfgesellschaft erstellte Bericht über die Aufsichtsprüfung sowie die weiteren bankengesetzlichen Revisionsberichte, die sich zu einem spezifischen Thema äussern. Sämtliche Berichte der externen Prüfgesellschaft sowie alle Berichte des Konzerninspektorats werden im jeweiligen Prüfungsausschuss eingehend behandelt. Jeder Prüfungsausschuss würdigt den Prüfplan, den Prüfrhythmus und die Prüfergebnisse des Inspektorats und der Prüfgesellschaft. Beide Prüfungsausschüsse haben keinen konkreten Kriterienkatalog zur Beurteilung der Leistung, der Honorierung und der Unabhängigkeit festgelegt, sondern lassen sich bei dieser Beurteilung im Wesentlichen von der beruflichen Erfahrung der einzelnen Mitglieder, der generellen Arbeitsqualität der externen Prüfgesellschaft und den informellen Kommentaren der Aufsichtsbehörde leiten und entscheiden im konkreten Einzelfall basierend auf eigenem Ermessen.

Jeder Prüfungsausschuss hält in der Regel mindestens eine Sitzung pro Quartal ab, an welcher auch der leitende Prüfer der externen Prüfgesellschaft und der Leiter des Konzerninspektorats sowie allenfalls weitere Personen mit beratender Stimme teilnehmen. Im Berichtsjahr wurden zehn Sitzungen abgehalten. Die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse informieren den Bankrat regelmässig, mindestens einmal im Quartal, über ihre Erkenntnisse. Bei der Wahrnehmung von besonderen Gefährdungen und Unregelmässigkeiten informieren die Prüfungsausschüsse unverzüglich den Präsidenten des Bankrats.

# Informationspolitik

Die Basler Kantonalbank informiert die Öffentlichkeit, die Partizipanten und die Akteure des Kapitalmarktes offen und transparent. Neben dem ausführlichen jährlichen Geschäfts- und Finanzbericht inkl. Lagebericht, dem Corporate-Governance-Bericht und dem Vergütungsbericht publiziert die Basler Kantonalbank einen Halbjahresbericht für den Konzern und für das Stammhaus der Basler Kantonalbank. Dieser besteht aus Bilanz und Erfolgsrechnung, einem Eigenkapitalnachweis und einem verkürzten Anhang sowie einem Kommentar zum Geschäftsgang und zu den relevanten Faktoren, welche die wirtschaftliche Lage der Bank während der Berichtsperiode beeinflusst haben.

Zusätzlich zu den in den Rechnungslegungsvorschriften und anderen Regelwerken vorgesehenen Kennzahlen verwendet die Basler Kantonalbank für die Darstellung der unternehmerischen Leistungsfähigkeit verschiedene alternative Performancekennzahlen im Sinne der «Richtlinie Alternative Performancekennzahlen, RLAPM» der Schweizer Börse SIX Exchange. Die ausserhalb der anerkannten Rechnungslegungsstandards verwendeten alternativen Performancekennzahlen werden auf einer separaten Website erläutert.

Kontakt  
Basler Kantonalbank  
CEO Office  
Dr. Michael Buess  
Telefon 061 266 29 77  
michael.buess@bkb.ch  
[www.bkb.ch](http://www.bkb.ch)

Die Geschäftsberichte und die Halbjahresberichte sind an allen Standorten der Basler Kantonalbank erhältlich. Sie können auch telefonisch oder via Internet unter [www.bkb.ch](http://www.bkb.ch) bestellt werden. Im Internet stehen sie zudem für die letzten fünf Jahre als Dateien zum Download zur Verfügung.

Die Vertreter der Medien werden anlässlich der jährlich stattfindenden Bilanzmedienkonferenz ausführlich über das vergangene Geschäftsjahr orientiert. Die Inhaberinnen und Inhaber von BKB Partizipationsscheinen orientiert die Basler Kantonalbank halbjährlich auf digitalem Weg über Kursentwicklung und Geschäftsgang. Laufend aktualisierte Informationen sind im Internet unter [www.bkb.ch/investoren](http://www.bkb.ch/investoren) verfügbar.

Die Basler Kantonalbank hält die Vorschriften der Schweizer Börse SIX Swiss Exchange AG über die Kommunikation von potenziell kursrelevanten Tatsachen (Ad-hoc-Publizität) ein.

Mit dem Eintrag in den kostenlosen E-Mail-Verteiler werden Interessenten über ad-hoc-publizitätspflichtige Ankündigungen der Basler Kantonalbank per E-Mail informiert. Die Medienmitteilungen der Basler Kantonalbank der vergangenen Jahre können online abgerufen werden. Informationen zu Investor Relations sind ebenfalls abrufbar.

# Handelssperrzeiten

Die Basler Kantonalbank regelt die Handelssperrzeiten (sog. Blackout-Perioden) konzernweit im Rahmen der Weisung «Blackout-Perioden für den Handel mit PS der BKB».

Dabei wird zwischen regulären und Ad-hoc-Blackout-Perioden unterschieden. Reguläre Blackout-Perioden stehen im Zusammenhang mit der Ermittlung der Halbjahres- sowie der Jahreszahlen. Sie beginnen am 1. Juni bzw. 1. Dezember des jeweiligen Rechnungsjahres und enden mit der Publikation der entsprechenden Finanzaufstellungen. Von den Blackout-Perioden erfasst werden sämtliche Mitglieder der Oberleitungs- und Konzerngremien, der Geschäftsleitungen sowie alle Mitarbeitenden der Bereiche Finanzen und Risiko, des Konzerninspektorates sowie des CEO Office. Übrige Mitarbeitende, die zusätzlich von den Blackout-Perioden erfasst werden, werden sofern notwendig separat bestimmt.

Ad-hoc-Blackout-Perioden werden im Zusammenhang mit preissensitiven Informationen situativ angeordnet. Sie enden am Abend desjenigen Tages, an welchem die Informationen veröffentlicht werden.

Während der Blackout-Periode dürfen die erfassten Personen keine Transaktionen in PS der Basler Kantonalbank und in den davon abgeleiteten Finanzinstrumenten tätigen.